

I.

**Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen
neben der alten Kaufgilde.**

Eine nachgelassene Arbeit

von

Karl Wilhelm Nitzsch¹⁾.

Wir haben bisher nur die Aufgabe verfolgt, die einzelnen Nachrichten über die eigentlichen Kaufgilden festzustellen und daraus, soweit möglich, das Wesen dieser Genossenschaft klarzustellen.

¹⁾ In Band 13 S. 1 ff. dieser Zeitschrift habe ich über den Nachlass Karl Wilhelm Nitzschs, soweit er die „Geschichte des niederdeutschen Bürgerthums“ betrifft, berichtet. Das dort schon erwähnte Hauptmanuscript umfasst im Ganzen 95 auf beiden Seiten engbeschriebene Folioblätter. Von ihnen kommen annähernd die Hälfte (Bl. 1—44) auf den früher a. a. Orte gedruckten ersten Aufsatz „Die niederdeutsche Kaufgilde“. Wie jener Titel von mir im Anschluss an einige Bemerkungen Nitzschs gewählt wurde, so galt es auch für die nachstehende zweite Abhandlung einen Sondertitel zu gewinnen. Die Namengebung erfolgte nach den ersten programmartigen Zeilen dieses Aufsatzes, aus denen mit Bestimmtheit hervorgeht, dass der Verfasser einen neuen Unterabschnitt beginnen lassen wollte. Auch darüber kann kein Zweifel sein, dass dieser Unterabschnitt ein in sich abgeschlossenes Ganzes darstellt. Lassen doch die letzten Sätze deutlich erkennen, dass mit ihnen der erste Theil des grossen von Nitzsch geplanten Werkes seinen Abschluss finden sollte. Nach der ihm eigenen Weise entwickelt nämlich Nitzsch in jenen Schlussätzen das Programm für den zweiten Theil seiner Arbeit. In ihm sollten die Einzelthatsachen, die er festgestellt hatte, in den grossen Zusammenhang mit der Geschichte der Nation gebracht werden. Es sollten dann die Umbildungen und Neubildungen nachgewiesen werden, die sich aus dem allgemeinen Gang der Entwicklung und aus den Wechselwirkungen der einzelnen früher untersuchten Institute aufeinander ergeben mussten. In welcher Weise

Es wird jetzt darauf ankommen, sie in dem Zusammenhang mit den übrigen Verkehrsinstituten zu betrachten, die sich neben ihr ausgebildet hatten. Einige derselben sind allgemeine deutsche, wie der „Markt“ sein Recht und sein Friede, und namentlich der Begriff des „Kaufmanns“ und des „Krämers“

Nitzsch sich die Ausführung des angegebenen Planes dachte, geht aus dem vorhandenen Material nicht mehr hervor. Mitten auf Blatt 95 bricht er ab. Die letzten Zeilen müssen kurz vor seinem Tode geschrieben sein.

In grossem Wurfe giebt er in diesem zweiten unvollendeten Theile einen Abriss der deutschen Geschichte von der Völkerwanderung bis auf Heinrich IV. In den Vordergrund stellt er die wirthschaftlichen Verhältnisse und die Verfassungszustände. Im Wesentlichen decken sich indessen diese glänzenden Ausführungen mit anderen seiner Arbeiten; jedenfalls kehren die in ihnen enthaltenen Gedanken (manchmal sogar in wörtlicher Uebereinstimmung) fast ausnahmslos in seiner „Geschichte des deutschen Volkes“ wieder. Bei solchem Sachverhalt konnte ich mich zu einer Publication nicht entschliessen. Mit Einwilligung der Familie stelle ich diesen Resttheil dem verdienten Herausgeber der Geschichte des deutschen Volkes zur Benutzung bei neuen Auflagen zur Verfügung.

Wie gesagt, aus dem Hauptmanuscript ergiebt sich nicht mehr, auf welchen Zusammenhang Nitzsch bei diesem letzten Werkstück hinaus wollte. Nur soviel scheint mir zweifellos, dass er im weiteren Verlauf die nachgelassene in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 21 S. 277 ff. edirte Abhandlung über den Gottesfrieden in diesen Theil seiner Untersuchung hineingearbeitet haben würde. Weitere Vermuthungen anzustellen, zu deren Begründung sich allerdings mancherlei anführen liesse, ist hier nicht der Ort. — Hinsichtlich der Textgestaltung sei bemerkt, dass zwischen diesem und dem ersten Aufsatz ein kleiner Unterschied obwaltet. Glaubte ich früher die wichtigste Litteratur nachtragen zu sollen, so erwies sich das als fast undurchführbar bei den Institutionen, über die die vorliegende Arbeit handelt. Kommt es doch so wie so darauf vornehmlich an, festzustellen, wie Karl Wilhelm Nitzsch über die Probleme gedacht hat, die seit seinem Tode die Forschung unaufhörlich beschäftigt haben. Dass das im Sinne der Mehrzahl der Fachgenossen ist, haben mir die vielen Zuschriften bewiesen, in denen die Drucklegung des ersten Aufsatzes mit Freude begrüsst wurde.

Es ist mir zum Schluss noch eine angenehme Pflicht Herrn Professor Dr. Karl Zeumer, dem die Familie die Gildemanuscripte übergeben hatte, vom Herzen dafür zu danken, dass er sie mir zur weiteren Behandlung anvertraut hat.

Berlin, im Juli 1893.

Erich Liesegang.

in ihrem Gegensatz zu einander. Andere gehören überwiegend Norddeutschland an, wie die „Hanse“; das „wikbelde“ endlich nur Sachsen.

Es ist bekannt, dass bei diesen verschiedenen Begriffen die ursprüngliche Bedeutung und der gegenseitige Zusammenhang zum Theil eben so unklar ist, wie bei der Gilde. Handelt es sich doch bei ihrer Betrachtung wesentlich um die Anfänge des deutschen Kaufmanns, ja des deutschen Verkehrs.

Um so mehr ist es angezeigt, sich, soweit möglich, den Zusammenhang der ganzen Entwicklung vor Augen zu halten.

Die im Fränkischen Reich vereinigten Stämme waren wesentlich bäuerlicher Cultur. Gerade dass sie sich alle vom 6. bis zum 9. Jahrhundert immer mehr und mehr von der alten kriegerischen Lebensweise des Freien ab und dem Ackerbau zuwandten, hatte dem Hause der Merowinger die Gründung und Erhaltung ihres Reiches wesentlich erleichtert.

Bei der Thronbesteigung der Pippiniden war die ganze Reichsbevölkerung in zwei grosse Hälften getheilt, die eine wandte sich mehr und mehr dem Ackerbau zu, mochte sie nun der Kriegspflicht sich schon vollständig entledigt haben oder das Recht und die Ehre der Waffen neben der Arbeit am Pflug aufrecht zu erhalten suchen, die andere kleinere, hatte den Kriegsdienst und die kriegerischen Ehren nicht allein für sich festgehalten, sondern eben dadurch in Heer und Versammlung eine neue aristokratische Stellung gewonnen; aber auch sie fing gerade damals an, die Vortheile ihrer Stellung zu grossen landwirthschaftlichen Betrieben zu verwerthen. Der Ackerbau war wesentlich die eigentliche nationale Arbeit. Am bezeichnendsten dafür ist die Thatsache, dass unter Karl dem Grossen der jüdische Kaufmann nicht allein ebenbürtig dem christlichen zur Seite steht, sondern an einzelnen Stellen als der eigentliche Vertreter des Verkehrs erscheint und dass von den sämmtlichen Stämmen des Reichs nur die Friesen als seefahrendes Küstenvolk in grösserem Umfang als kaufmännisch beschäftigt erscheinen.

Karls Verwaltung selbst überwacht den vorhandenen Verkehr mit einem gewissen Misstrauen, vor Allem im Interesse des kleinen Freien. Gerade da, wo er sich gleichsam von

selbst gestaltete, an den Sonntagen, wird er ausdrücklich auf die Bedürfnisse für Reisende beschränkt.

Und allen diesen Thatsachen entspricht die weitere Beobachtung, dass unter dieser Regierung, so weit unsere Kenntniss reicht, kein einziges Marktrecht neu eingerichtet und verliehen ward.

Nur für den Hof des Königs selbst erscheint der Kaufmann als ein unbedingt wichtiger und anerkannter Factor.

Vergegenwärtigt man sich den ganzen planvollen Zusammenhang der Haus- und Gutsverwaltung, wie er uns in dem capitulare de villis und dem Büchlein de ordine sacri palatii vorliegt, so liegt es auf der Hand, welche Bedeutung der kaufmännische Verkehr für diese grossartige Wirthschaft hatte. Die Bedürfnisse der königlichen Kammer an prachtvollen Stoffen und Geräthen auf der einen und die Ueberschüsse der Gutsverwaltung, die zum Verkauf bestimmt wurden, auf der andern Seite, forderten von selbst den Verkehr leistungsfähiger und zuverlässiger Kaufleute.

Das capitulare de villis erwähnt der mercata ausdrücklich, die Verfügung für die Kaufleute an der Pfalz zu Achen zeigt auch hier, dass der jüdische Kaufmann noch ganz ebenbürtig neben dem christlichen stand.

Nach der Theilung des Reichs ist die Entwicklung des Verkehrs in der Westhälfte desselben eine weitaus andre als in der Osthälfte gewesen. Dort sind unter Karl dem Grossen schon eine Menge neuer Märkte entstanden und der rasch sich ausbildende Verkehr hat eine Reihe neuer Anordnungen hervorgerufen, die uns in ihrem ganzen Zusammenhang in dem bekannten Capitulare von 864 überliefert sind.

Eine der wichtigsten Folgen dieses reichen Verkehrslebens war die Ausbildung der Geldwirthschaft auf allen alten und neuen Märkten, sowie innerhalb der Pfalzverwaltung, die durch diese innere Revolution sich bis zum Ende des Jahrhunderts vollständig auflöste.

Die östliche Hälfte des Reichs blieb bekanntlich dagegen fast ganz auf dem Stadium wirthschaftlicher Entwicklung stehen, das sie unter Karl erreicht hatte.

Diese Gebiete wurden von den Katastrophen, die westlich des Rheins erfolgten, kaum berührt. Die steigende Bedeutung

Frankfurts unter der Regierung Ludwigs des Deutschen, dann Regensburgs unter der seiner Nachfolger verschob wohl etwas den innern Zusammenhang der königlichen Domanalverwaltung, aber das ganze Gebiet blieb so wesentlich auf der Stufe einfacher Naturalwirthschaft stehen, dass sich wohl etwas der Umfang, aber durchaus gar nicht die Wirthschaftsführung der königlichen Höfe veränderte.

Die Veränderungen, die sich überhaupt im ostfränkischen Reiche im 9. Jahrhundert in jenen Beziehungen bemerken lassen, vollzogen sich hauptsächlich westlich, zwischen Rhein, Maas und Schelde.

Aber bevor wir sie und in ihnen die ersten Bewegungen einer neuen Cultur betrachten, scheint es doch nothwendig, daran zu erinnern, wie der Boden für diese Forschungen beschaffen und welche Gesichtspunkte für sie besonders ins Auge zu fassen sind.

Es ist ein merkwürdig wenig beachteter Umstand, dass in Ostfranken schon unter Ludwig dem Deutschen die schriftliche Verwaltung aufhört und dass in Folge davon der Bestand der Denkmäler für die Kenntniss unserer Verfassung in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ebenso ausserordentlich dürftig ist, wie er in der ersten Hälfte reich und vollständig erscheint.

Es giebt bis zur Zeit der Rechtsbücher und der Stadtrechte in der ganzen nachkarolingischen Zeit keine Periode, die sich an Sicherheit und Reichthum der Nachrichten dem Zeitalter Karls und seines Nachfolgers Ludwig, und keine, die sich an trostloser Dürftigkeit dem Ende des 9., dem Anfang des 10. Jahrhunderts vergleichen lässt.

Weil dem so ist, so ergiebt sich daraus, dass wir nicht allein berechtigt, sondern genöthigt sind anzunehmen, dass Bezeichnungen und Dinge, die sich im Zeitalter Karls und Ludwigs nicht erwähnt finden, aber unter den letzten Karolingern und den Ottonen erscheinen, erst nach dem Zeitalter Ludwigs des Frommen sich gebildet haben oder eingerichtet wurden.

Mögen daher z. B. die *praefecti urbium*, die Burggrafen oder Stadtgrafen, und andererseits die *mercatores urbium regalium*, die Königskaufleute in ihrer Ottonischen Fassung

wie auch immer aufgefasst werden, das muss doch als ganz unannehmbar erscheinen, dass sowohl jene Grafen wie diese Kaufleute in ihrer eigenthümlichen Stellung, wenn sie schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts bestanden, nie auch nur mit einer leisen Andeutung in den Capitularien, den Urkunden und bei den Geschichtsschreibern Erwähnung gefunden haben sollten.

Erst wenn man dieses Verhältniss festhält, wird vollkommen deutlich, dass eine Reihe neuer Begriffe und Verhältnisse, die uns die Ottonische Periode bietet, aus einer Entwicklung zu erklären ist, die von der des westfränkischen Reichs vollständig verschieden war, und deren Eigenthümlichkeit nur deshalb für uns zurücktritt, weil das Bild jener vorottonischen Periode nur so trümmerhaft erhalten ist.

Das Bild der Verwaltung, wie sie Karl der Grosse gestaltet, steht wie überall so auch nach den Seiten hin, die wir hier zu betrachten haben, vollständig deutlich vor uns.

In der Mitte des ganzen Systems breitet sich die fest organisirte Wirthschaft der Königshöfe aus, reich, wie wir schon hervorgehoben, an Ueberschüssen, für die man des Kaufmanns und des Markts bedurfte und zugleich nicht ohne das Bedürfniss mannichfacher fremder Producte an Stoffen, Kleinoden und Gewürzen, die ebenfalls der Kaufmann herbeiführte.

Wie um einen festen und sicheren Mittelpunkt liegen daneben die reichen Complexe kirchlichen Guts, die fisci der Bischofskirchen und der Klöster, gewissermassen eine zweite Classe königlicher Domänen, unter der sorgfältigen Controlle des grossen Kaisers wesentlich nach denselben Grundsätzen verwaltet wie seine eigenen Höfe.

Endlich aber erwachsen durch immer neue wirthschaftliche Unternehmungen der weltlichen Grossen neue Gütercomplexe mit denselben Mitteln, Einkünften und auch mit denselben Bedürfnissen, die allein der Kaufmann befriedigen mochte.

Diesen grossen Wirthschaften gegenüber stand der kleine Grundeigenthümer entweder unter dem Schutz, aber auch in dem Schatten der Herrenhöfe, von ihnen gehalten, aber auch gedrückt, oder ganz auf sich allein gestellt in den einfachsten Verhältnissen rein bäuerlicher Cultur.

Es ist unverkennbar, dass Karls Verwaltung, wie schon gesagt, diese ganze wichtige Masse der Bevölkerung, d. h. den eigentlichen Grundbestand aller unter ihm vereinigten Stämme, gegen die Einflüsse und Schädigungen zu sichern suchte, mit welchen der zunehmende Verkehr, sowohl seitens des Kaufmanns als auch der grösseren Wirthschaften ihn bedrohte.

Das Verbot, überhaupt von Unbekannten oder des Nachts zu kaufen, die Frucht vor der Ernte wegzugeben, ja überhaupt ohne die Anwesenheit eines öffentlichen Beamten Kaufverträge abzuschliessen, die wiederholten Preisfixirungen zeigen, wo die Gefahren lagen und wie schwer ihnen abzuhelpen war.¹⁾

In diesem Zusammenhang gewinnen seine Bemühungen, in einem festen und allgemein anerkannten Silbergeld einen ganz zuverlässigen Tauschwerth zu schaffen, noch eine besondere Bedeutung. Er kämpft offenbar in den zahlreichen dahin einschlagenden Verordnungen nicht nur mit der Unzuverlässigkeit seiner Beamten und dem Betrug der Falschmünzer, sondern zum Theil mit der Abneigung der Masse wenigstens in manchen Gegenden gegen dieses noch unbekanntes oder wenigstens unzuverlässige Tauschmittel.²⁾

So weit, wie gesagt, unter ihm und Ludwig dem Frommen überblicken wir diese Dinge in voller Deutlichkeit, und sehen weiter eben so deutlich, wie in Westfranken der Verkehr die unter Karl gegen seine Einwirkungen gezogenen Dämme durchbricht und überfluthet, ja ich möchte sagen, bis in den Kern der alten Verwaltung vordringt und den Zusammenhang der Pfalzwirtschaft vollständig zerreisst.

Dass das in Deutschland eben nicht der Fall war, sagten wir oben schon. Die Thatsache liegt klar vor, weil unter den Ottonen die alten Bestände königlichen Guts im Grossen und Ganzen und auf ihnen die Naturalwirthschaft unzweifelhaft erhalten ist.

Aber ein absoluter Stillstand war doch am Ende auch hier unmöglich. Von jenem Standpunkt Karls aus hätte ein eben so grosses, sachverständiges und humanes Verwaltungs-

¹⁾ Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 4 (Auf. 2) S. 47 ff. —

²⁾ Waitz a. a. O. Bd. 4 S. 78 ff. und Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 80 ff

genie vielleicht langsam und allmählig die Dinge weiter führen können. Das unsichere Bild, welches wir uns von der Regierung Ludwigs des Deutschen machen können, gewährt fast den Eindruck, als habe hier ein kluger und umsichtiger Nachfolger die grossen Grundsätze seines Ahnen in seiner Weise im Auge behalten: schon die Hebung Frankfurts spricht für eine solche Auffassung. Nach ihm gewinnen wir von keinem ostfränkischen Herrscher mehr einen solchen Eindruck.

Und doch sind auf Seiten des Königthums in diesem halben Jahrhundert eine Reihe Ansprüche, Rechte und Verwaltungsbegriffe zur Ausbildung und theilweisen Anerkennung gelangt, die die alte Fränkische Reichsverfassung nicht kennt. Eine ganze Anzahl derselben können nur erklärt werden aus der allmählichen, bald langsameren, bald stärkeren Bewegung des wachsenden Verkehrs und den bewussten oder halb unbewussten Versuchen jenes alten conservativen Verwaltungsystems denselben zu theilen oder zurückzudämmen. Nicht nur die neuerdings so viel besprochenen Burggrafschaften und die Königstädte mit ihren mercatores gehören dahin, auch der neue und räthselhafte Begriff des Banns in seinen verschiedenen Anwendungen zum Schutz sowohl des Waldes wie des Acker- und Weinbergertrages, zur Controlle und Ausbeutung der verschiedensten Umsätze auf den Märkten und neben ihnen. Soweit dieser letztere und mit ihm das Marktrecht in den Händen des Königs und des Grafen, soweit er dann wieder innerhalb der Hofrechte und der einzelnen Gemeinden zur Geltung kommt, überall handelt es sich doch um die Interessen der königlichen oder herrschaftlichen Kammer auf der einen Seite, auf der andern um die einer bauerlichen Bevölkerung, die in den Verkehr hineinwächst.¹⁾

„Was vereinzelt vorkommt“, sagt Waitz, „hat wahrscheinlich weitere Verbreitung gehabt, wenn auch nichts der Zeit fremder war als allgemeine durchstehende Ordnungen“. Jeder Blick in die späteren Weisthümer zeigt ja, wie diese Bildungen im weitesten Umfang seitdem auf dem Boden unserer bauerlichen und städtischen Gemeinden sich verbreitet haben.

¹⁾ Vgl. die reiche und eingehende Zusammenstellung von Waitz a. a. O. Bd. 8 S. 275 ff.

Damals, in jener vorottonischen Periode, entstanden sie unzweifelhaft in dem beständigen kleinen Krieg, in welchem vor allem jene stabile königliche Verwaltung die zunehmende Bewegung des Verkehrs zum Theil in der Hand zu halten, jedenfalls auszubeuten suchte.

Es wird nicht überflüssig sein, sich diese Bewegung und gewissermassen die natürlichen Gesetze zu verdeutlichen, nach welchen dessen Hauptfactoren zur Geltung kommen mussten.

Wir gehen dabei von der allgemeinen Betrachtung aus, dass die Ausbildung, ich möchte sagen, die Entstehung eines wirklichen Handels in einer bisher ganz bäuerlichen Nation auf zwei Wegen erfolgen kann. Es wird zweckmässig sein sie so scharf zu scheiden, wie sie in Wirklichkeit wohl nirgends sich gegenüberstehen; je schärfer wir die Begriffe begrenzen, desto sicherer sind an ihnen die Thatsachen zu messen.

Der eine dieser Entwicklungsprocesse gestaltet sich als die natürliche Consequenz der einfachen nationalen Arbeit. Die einfache Bauernwirtschaft des freien Grundbesitzers, bemessen, gegliedert und benannt nach dem Mass seiner eigenen Arbeit als Tagwann, Tagwerk, Tagesmath, Morgen oder Joch, zusammengefasst unter ähnlichen Begriffen als Hube, mansus, dieses Ganze genügt sich selbst nach allen Seiten. Das neuerdings so viel besprochene Institut der Hausmarke drückt aus, dass auch jedes Stück der Fahrhabe als Product dieses Ganzen betrachtet wird. Der mannichfach ausgebildete Glaube an die unermüdlige Leistungsfähigkeit der unsichtbaren gütigen Hausgeister drückt das Bewusstsein aus, dass eine solche Haushaltung sich vollständig selbst genügt.

Die Gesetze der Fortpflanzung von Mensch, Thier und Frucht unter dem geheimen Segen der Götter bedingen und sichern das Gleichgewicht dieses Daseins. Eine grössere Sicherheit wird nur durch den wirtschaftlichen Zusammenschluss mehrerer solcher gleichgegliederten Hauswesen gewonnen, um den Wald und die Mark, soweit man sie gemeinsam zu gemeinsamen Zwecken ausbeutet, auch um den Fronhof, an dem sich die Ueberschüsse der Erträge in der Hand eines führenden Haushalts gleichsam als Reservefonds einer Reservewirtschaft vereinigen.

Wenn man die Ausbildung der grossen Wirthschaften, wie sie neuerdings für die Karolingische Periode nachgewiesen, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, so handelt es sich bei ihnen eben nicht um ein Neues, sondern um eine einfache Weiterbildung natürlicher Ordnungen. Das steigende Uebergewicht der bäuerlichen Arbeit über die alte kriegerische Thätigkeit und Ehre liess diese wirthschaftlichen Combinationen in Hofrecht oder Genossenschaft oder in beiden zusammen sich immer weiter gestalten.

Hier fehlt die Veranlassung zum Verkehr, weil sowohl das Bedürfniss fremder Producte, als ein Bestand von eigenen Ueberschüssen für den Umsatz sich nirgends herausstellt.

Die Lockerung tritt zunächst von zwei Seiten ein. Jede Arbeitskraft, die aus dem einfachen Zusammenhang des Hauses über ihr dort gefordertes Mass hinauswächst, stellt das Ganze in Frage.

Eine niedersächsische Sage drückt das so aus, dass bei dem Ton des ersten Schmiedeambos die „Unterirdischen“ das Dorf verlassen haben.

Hier setzt mit dem Entstehen des Handwerks der Verkehr an, das Bedürfniss des Umsatzes für eine solche weiterentwickelte Kraft drückt auf die entsprechende Kraft in den noch einfach geschlossenen Haushalten, hier und dort geht das Gleichgewicht verloren.

Man kann sich die Ausbildung von diesem Punkte aus Schritt für Schritt denken, den Umsatz erst am Ambos oder Webstuhl oder der Zimmerwerkstätte selbst unter dem immer noch festen bäuerlichen Dach des Producenten, unter dem Schutz der alten Verfassung und des alten Rechts, dann zwischen Mitgliedern verschiedener Gemeinden auf einer hierzu befriedeten Stätte.

Aber es ist doch bezeichnend, dass, wie wir schon oben hervorhoben, die hier thätige Gerichtsgewalt des Sächsischen Bauermeisters ausserhalb des Zusammenhangs der Landrechtsgewalten steht, und vielmehr nur, wie es ausgedrückt ward, aus der „vom Landrecht geduldeten Selbstverwaltung der Gemeinden“ herfliesst¹⁾.

¹⁾ Vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 13 S. 75 ff. A. d. H.

Für diesen ersten, einfachsten Verkehr ist der königliche Graf und sein Schultheiss gar nicht zugeschnitten. Er gestaltet sich als eine spontane Bildung, ein unzweifelhaft Neues aber auf dem einfachen und intacten Boden der nationalen Cultur. Die Werthe, die hier in Betracht, und die Maasse, die zur Anwendung kommen, sind allen bekannt.

Neben dieser Bewegung von innen heraus tritt aber die andere: Der Import wirklich fremder Producte einer anderen Cultur; ihr Vertreter ist der Kaufmann. Der einfach gedachten bauerlichen Gemeinde gegenüber ist er, denn anders könnte er nicht Fremdes bringen, eben ein ausserhalb der Gemeinde Stehender. Was er bringt, hat keine allgemein bekannten Werthe, seine Maasse sind fremde Maasse.

Diesen fremden und gefährlichen Factor, Jude oder Christ, hatte, wie oben erwähnt, Karl der Grosse möglichst selten und nur unter sicherster Controlle mit seinen kleinen Bauern verkehren lassen wollen.

Wie sehr er selbst auch den Kaufmann brauchte, er hatte das lebendige, rein menschliche Gefühl für die Gefährlichkeit desselben, das die Germanen des Tacitus schon wie ihre Nachkommen erfüllte, als sie längst reine Bauern geworden.

Ich wüsste diese Anschauungen kaum klarer zu belegen als durch die folgenden Sätze des Vestenrechts zu Hagen vom Jahre 1513¹⁾.

Dort wird zu Recht gewiesen: „dat en myn herr die gerechticheit gegeven, dweil düt dorp fern van den stetten gelegen, dat ein ider, dey hie wat feles brengt, van allen saterdagen to vespertyd bis des sundages tho vesper fry, unbelett und unbekümmert sall verkopen mügen, und wey hyr also wat feles bringt, dar sollen dey bouwmaster und geschworen fronen ümbgaen und datselve wegen und bekoren, dat et synes geldes wert sy. Und so dar enboven eymandts hyr wat feles bregte, dat nit syne mate und gewechte hedde of synes geldes werth were, so sall men em datselve thoschlaen und bevelen en, dat sey dat gut to huiss tragen und wann sey dat wedder brengen, dat sey dann ere mate und

¹⁾ Grimm, Weisthümer Bd. 3 S. 36. — Vgl. über dasselbe Vestenrecht Nitzsch in dieser Zeitschrift Bd. 13 S. 77 ff. A. d. H.

gewichte recht bringen“. Diese Satzungen entsprechen den einfachen Verhältnissen des früheren Verkehrs, so spät sie auch niedergeschrieben sind.

Hier sehen wir den fremden Händler, dem das Dorf seinen Frieden gewährt, dafür der Controlle seines Bauernmeisters unterworfen, das volle Misstrauen, mit dem die Waare und ihre fremden Masse behandelt werden und die rücksichtslose Weise, mit der der Bauer den selbstgeschaffenen Markt vertheidigt. Der Kaufmann tritt nicht wie im alten Island unter den Frieden eines einzelnen Gemeindegensossen, er erscheint auch nicht unter dem Schutz des Königs, wie er in Dänemark und England noch im 13. Jahrhundert, in Deutschland unter den Karolingern einzelnen Kaufleuten verliehen wurde. Was ihn schützt, ist das von der Herrschaft gewährte, von der Bauerschaft zunächst allein verwaltete Marktrecht bestimmter Tage. Kaum kann man das noch einen Wochenmarkt nennen, denn es ist nicht für den Einheimischen, sondern nur für den Fremden geschaffen, der von aussen her „etwas Feiles bringt“.

Ohne diesen Frieden ist der unbekümmerte Verkauf, ja der Verkauf überhaupt kaum gestattet.

Von zwei Seiten aus konnte nun aber dem Kaufmann seine Thätigkeit gesichert werden, einmal durch die Befriedung einer bestimmten Zeit, wie hier, und eines bestimmten Orts, was hier fehlt, was aber anderwärts in seiner vollen Bedeutung hervortritt.

In einem dem obigen vielfach analogen Bauernmarktrecht, dem Messenrecht zu Moncler von 1521, wird von Meier und Schöffen „ein Platz gefreit unter dem Kirchweg, dass man den armen Leuten ihr Erb nicht kümmerere“¹⁾, auch darf hier „kein Pfahl eingeschlagen und ausgenommen werden ohne der Herren Urlaub“.

Der Grundgedanke, dass eben der Fremde nicht einmal weiss, wo das heimische Recht ihm gestattet, Grund und Boden für seine Zwecke auf Zeit in Besitz zu nehmen und dass eigentlich nur Herrschaft oder Gemeinde oder beide darüber vollgiltig entscheiden können, tritt hier deutlich zu Tage.

¹⁾ Grimm a. a. O. Bd. 2 S. 78.

Das also war das eine, dass durch die feste Befriedung von Zeit und Ort ein Markt geschaffen wurde, an dem der Kaufmann seine Waare feil halten konnte, das andere, dass ihm selbst auch ohne einen solchen Frieden, wohin er auch kam, eine bestimmte Rechtssicherheit für seine Person, sein Gut und seine Thätigkeit als solche zugesprochen wurde.

Wir erwähnten oben schon, dass ein solcher Schutz seitens des Königs unter den Karolingern auch in Deutschland einzelnen Kaufleuten, Juden wie Christen, verliehen ward, dass diese Sitte in England und Dänemark bis ins 13. Jahrhundert im weiten Umfang fortbestand. In Deutschland ist das nicht der Fall.

Unter den Ottonen nimmt die Handelspolitik des Reichs eine andere Wendung, wenn wir von einer solchen sprechen dürfen.

Vergegenwärtigen wir uns die Lage unseres Verkehrs am Anfang ihrer Regierung.

Oestlich vom Rhein, nördlich von der Donau werden wir uns denselben wesentlich in jener einfachen Entwicklung zu denken haben, die wir oben für die einzelne Bauerschaft schilderten, und nur an einzelnen Stellen mag er schon weiter fortgeschritten sein. Dazu kommt die geringe Zahl der Klöster und ihre, mit wenig Ausnahmen, eben so geringe wirtschaftliche Entwicklung.

Anders waren die Dinge am Rhein, an der Donau und namentlich westlich vom Rhein.

Hier lagen seit Jahrhunderten reiche Königpfalzen, Bischofsitze und Klöster zum Theil in demselben Orte dicht nebeneinander, zum Theil durch grosse und lang benutzte Wasserstrassen verbunden. Alte Zollrollen wie für die Donau jene von Raffelstätten, für den Rhein die von Coblenz zeigen uns die Ausdehnung und die uralten Artikel der Umsätze, die hier stattfanden.

Ich habe an einem andern Ort darauf hingewiesen, dass hier gegen den Schluss des 9. Jahrhunderts, am Anfang des 10. für die befestigten Pfalzstädte sich für die militärische Leitung wie für die Verkehrspolizei und -justiz, ja für die

ganze Verwaltung dieser Plätze das Amt der Burggrafen ausgebildet findet¹⁾.

In einer Zeit, wo die Normannen den kecken Versuch gemacht hatten, die Pässe des Rheins und dieses ganze Verkehrsgebiet fest in ihre Hand zu nehmen, konnte eine solche neu und eigenthümlich gestaltete Grafengewalt unvermeidlich und als das einzige Mittel erscheinen, die volle Vernichtung oder den gänzlichen Verlust dieser grossen Culturmittelpunkte zu verhindern. Es ist mir wenigstens wahrscheinlich, dass hier das Institut zuerst ausgebildet und dann auch an andern Orten angewandt wurde, wo ähnliche Gefahren ähnliche Veranlassung dazu boten.

Und im Zusammenhang mit diesen burggräflichen Märkten haben wir uns die andere Thatsache zu denken, dass unter den Ottonen die „Kaufleute der königlichen Städte oder Burgen“ im älteren Sinne als eine schon vorhandene ausgezeichnete Classe von Handeltreibenden mit bestimmten Rechten anerkannt sind, die wir unter den Karolingern ebenfalls noch nicht erwähnt finden.

¹⁾ Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung Cap. 3, hat meine Ausführungen vollständig zurückgewiesen. Ich werde andern Orts mich über seine Einwürfe erklären. Waitz hat sich zunächst, Verfassungsgeschichte Bd. 7 S. 42 A. 1, für mit meinem Gegner im „Wesentlichen“ übereinstimmend erklärt, namentlich auch dem gegenüber, dass ich den Burggrafen an den alten iudex villae anschliesse, doch sagt er S. 51 „wahrscheinlich, dass die militärische Stellung, welche der Burggraf einnahm, ihm gerade solche Befugnisse zuwies: die Pflicht, für die Vertheidigung der Stadt und alles, was ihre Sicherheit betraf, zu sorgen, bot den Anlass, ihm auch eine Aufsicht über die gewerblichen und Verkehrsverhältnisse zu geben und diese blieb, als andere Rechte genommen wurden“; er verweist dabei auf meine Ausführung und fügt hinzu, es sei kein Grund mit Heusler anzunehmen, dass der Burggraf diese Befugnisse als königlicher Beamter gehabt habe. Er giebt zu, dass das Amt „zunächst an einen einzelnen Ort, regelmässig einen befestigten, geknüpft ist“. „Es konnte damit ein umliegendes Landgebiet verbunden sein und dann ist es nicht wesentlich anders, als wenn der Graf seinen Sitz in einer Stadt als Mittelpunkt des Gaus hatte. Doch scheint manchmal eben davon eine Ausnahme gemacht, seine Wirksamkeit auf die Stadt beschränkt zu sein“. Wenn ich S. 152 ausdrücklich gesagt habe, „dass der Burggraf der älteren Burgstadt nicht nothwendig eine freie Stadtgemeinde voraussetzte“ und damit ausdrücklich das Vorhandensein einer solchen als häufig zugebe, so ist mir meine Differenz

Es ward oben hervorgehoben, dass die Verwaltung Karls besonders für die eigenen Höfe die Kaufleute, Juden wie Christen, gebrauchte und eben dort auch besonders in ihren Schutz nahm. Dass der grosse Verkehrszusammenhang der Königlichen Pfalzen damals am Rhein am lebendigsten und kräftigsten zur Geltung kam, braucht nicht gesagt zu werden. Damit ist aber gegeben, dass gerade hier der Kaufmann durch diesen Zusammenhang an Bedeutung gewann.

Am Schluss des achten und am Anfang des neunten Jahrhunderts hat sich, unzweifelhaft besonders hier, ein von der Hofverwaltung abhängiger, von ihr aber auch mannichfach bevorzugter Kaufmannstand ausgebildet¹⁾, den wir als das ganz besondere Product des letzten halben Jahrhunderts zu betrachten haben.

Die allmälige Verlegung der Mittelpunkte der unmittelbaren Pfalzbewirthschaftung und Pfalzverwaltung vom Rhein nach dem Südosten musste die westlichen Pfalzen, soweit sie in den Händen der Könige blieben, immer mehr auf den Kaufmann und seine Absätze anweisen. Ging allmählig die Masse der Einkünfte an den alten grossen Mittelpunkten in die Hände der Kirche über, so blieben doch zahlreiche kleinere und grössere Königshöfe Königsgut und gewannen für diese die grossen allmählig bischöflichen Märkte dieses Flussgebiets eine steigende Bedeutung.

von der Waitzischen Auffassung vollkommen unklar, abgesehen von dem einen Punkt, zumal er VII S. 376 erklärt, dass die Vorsteher auch grösserer befestigter Ortschaften mit den Vorstehern und Verwaltern der Villen oder Pfalzen früherer Zeit verglichen werden können.

¹⁾ Auch hier hat Heusler a. a. O. S. 95 ff. in besonders energischer Weise meine Ausführungen zu widerlegen gesucht. Waitz a. a. O. V. S. 349 A. 3 hat seine Ausführungen hier gar nicht erwähnt, dagegen die meinigen angezweifelt. Die sehr lehrreichen Stellen, die er Bd. 5 S. 352 A. 5 beigebracht hat, der in ihnen erwähnte „mercator — libertate donatus“ und der „urbanus . . . ad regis iura pertinens“ scheinen mir die Existenz wirklich höriger Königskaufleute klar zu beweisen. Der daran geknüpften Vermuthung „es beruht vielleicht noch auf anderen Gründen, wenn in den einzelnen Städten Kaufleute oder andere Bewohner in einem besonderen Verhältniss zum König stehen, seine Censualen sind“, habe ich an der dabei citirten Stelle, Ministerialität etc. S. 236, ohne schon diese Belegstellen zu verwerthen, wie ich glaube mit Recht, eine bestimmtere Fassung gegeben.

Die Einrichtung der Burggrafschaften, unzweifelhaft auch für die Sicherung der Pfalzbestände geschaffen, hat nicht lange Stand gehalten, indem das Amt selbst vor Allem durch die Vergabungen an die Kirche untergraben ward.

Ich habe andern Orts nachzuweisen gesucht, was dessen ungeachtet das Amt für den Verkehr jener alten, engen Burgstädte leisten konnte und gewiss geleistet hat.

Aber die Königskaufleute, jene „mercatores“ und „negotiatores imperii“ oder „regni“ oder „homines imperatoris“, die zweifelsohne vom Rhein her um das Jahr 1000 auf den englischen Märkten erscheinen¹⁾, haben sich in jenen gefährlichen, aber auch gewinnreichen Zeiten zu einer immer bedeutenderen Stellung emporzuarbeiten angefangen.

Ich habe früher zu schildern versucht, wie in dem engen Umfang der alten Burgstädte der eigentliche Kaufmann der Pfalz, noch nicht in Krämer und Kaufmann geschieden, und der hörige Handwerker sich an dem Verkehr des dortigen Markts unter dem Burggrafen beteiligten²⁾. Es ist hier eben hervorzuheben, dass dies in den Rheinischen Städten sehr früh der Fall sein konnte, seitdem der königliche Hof nicht mehr unmittelbar die Arbeit des Handwerkers und die geschäftlichen Leistungen des Kaufmanns beanspruchte.

In diesen Handeltreibenden der Pfalzstädte, halb losgelöst von der königlichen Hofhaltung, immer aber gehalten und gehoben durch das Verhältniss zu ihr und des Königs Schutz, tritt uns in Deutschland zuerst der eigentlich Handeltreibende, um nicht zu sagen als Stand so doch in grösseren Beständen entgegen.

Wir kennen weder die rechtliche Stellung genau, welche die Königskaufleute um die Mitte des 9. Jahrhunderts etwa einnahmen, noch können wir, gerade deshalb, die Beschränkungen angeben, deren sie nun allmähig ledig wurden, die Rechte, in deren Genuss sie blieben oder die sie gewannen.

Dass sich aber eine solche Veränderung vollzog, ist klar und schon unter Otto I. erscheinen die *institores* oder *negotiatores urbium regalium* als eine bevorrechtete Classe, die

¹⁾ Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 352 A. 2—4. — ²⁾ Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 223 ff.

Märkte von Mainz, Köln und Dortmund als im Besitz besonders günstiger Privilegien.

Dass dieser Königskaufmann, wohin er im Reiche fährt, von dem Zolle frei ist, der doch am letzten Ende ursprünglich in des Königs Kammer zurückgehen sollte, ist allerdings natürlich, solange er nur in des Königs Dienste handelte. Aber sobald er, was er sicher immer that, auch für sich wagte und gewann, war die öffentliche Anerkennung dieses Rechts ein grosses und für den Einzelnen einträgliches Privileg.

Viel wichtiger aber erscheint die Stellung, die diesen Kaufleuten einmal auf den Märkten ihrer eigenen Burgstadt und auf denen aller andern eingeräumt ist.

Um sie zu verstehen, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass der Verkehr dieser befestigten Plätze unter der halb militärischen, halb mercantilen Aufsicht der Burggrafen stand. Es kann, meine ich, keine Frage sein, dass dadurch in jenen Zeiten allgemeiner Unsicherheit diese rein städtischen, festumschlossenen Marktplätze einen grossen Vorzug vor allen übrigen hatten.

Die Strassen- und Marktpolizei, die Zollerhebung, die Münze in den Händen des Burggrafen, des eigentlichen Befehlshabers des Platzes, machten es mehr als irgendwo sonst möglich, störende und gefährliche Elemente vom Besuch des Platzes auszuschliessen, jede Stockung und jeden Conflict innerhalb des Verkehrs zu beseitigen. Dass diese Zwecke zunächst bei einer absolut freien Bewegung des Markts und seiner Besucher nicht erreichbar gewesen wären, liegt auf der Hand.

Die besondere Freiheit „*intransi et exeundi, vendendi et emendi, pascendi et adaquandi*“, die einzelnen Besuchern der civitates vel prefecturae d. h. jener Burgstädte verliehen wird¹⁾, zeigt vollkommen deutlich, dass solche Beschränkungen des Handels und Wandels, ja des Herbergverkehrs damals dort stattfanden. Man könnte sagen, sie entsprechen dem Recht,

¹⁾ Die angeführte Formel zuerst in der Urkunde Ottos I. für St. Maximin Mittelrheinisches Urkundenbuch I nr. 234, wiederholt von Otto II. 239, Otto III. 261, Heinrich II. 281, fehlt dann in den Urkunden Heinrichs II. 300, Konrads II. 301 und noch in dem ausführlichen und besonders günstigen Privileg Heinrichs III. 321; s. auch Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 353 A. 1.

das, wie wir sahen, jede Bauerschaft dem fremden Händler gegenüber übte; aber eigentlich motivirt erscheinen sie durch die Besorgnisse und Aufgaben einer hochgespannten Verwaltung.

Nun wäre zu erwarten, dass eine solche Verwaltung in so gefährlichen Zeiten dieselbe Vorsicht und Controlle auch auf den einzelnen Kaufmann ausdehnte. Gab es damals neben den Königskaufleuten zahlreiche vollständig abhängige Kaufleute und standen diese unzweifelhaft zum Theil in der engsten Verbindung mit der Herrschaft, so konnte es für diese ebenso wie für den König angezeigt erscheinen, auch die Reisen ihrer Kaufleute, wie die anderer Dienst- und Amtsmänner zu controlliren.

Es ist offenbar als eine ganz besondere Eigenthümlichkeit der königlichen Pfalz- und Burgstadtverwaltung betrachtet worden, dass ihr Marktfriede unter die stärkste Controlle, dessen Bruch unter die schwersten Bussen gestellt war, dass aber andererseits die Kaufleute der Königstädte nicht allein Zollfreiheit, sondern die unbedingte Freiheit der Bewegung und des Handelsbetriebs jedenfalls in allen Königstädten hatten. Diese „*undique exeundi et redeundi immunitas*“, das Recht, „*ut per omnes nostri regni mercatus ubique suum libere exercent negotium*“, das wiederholt als Recht der Kaufleute aller oder bestimmter Königstädte bezeichnet wird, war doch offenbar nicht nur das Privileg, im Dienst ihrer Pfalz überall freien Zutritt zu haben, sondern, mochte es auch von da aus sich ausgebildet haben, es bezeichnete eine so vollkommene Freiheit und Sicherheit des kaufmännischen Geschäfts, wie sie höher damals nicht gedacht werden konnte.

Die Strenge und Sicherheit der Polizei ihrer Märkte auf der einen und die vollkommene Freiheit ihrer geschäftlichen Bewegung auf der anderen Seite, das machte die damaligen Königskaufleute zu den eigentlichen vollen Repräsentanten des Kaufmanns der übrigen Bevölkerung, auch dem vollfreien Kaufmann gegenüber.

Wir können also sagen, dass zur Zeit der Thronbesteigung Ottos I. im Osten und Norden Deutschlands wie in so vielen andern Beziehungen, so auch in denen des Handels und Ver-

kehrts ein Einfluss der früheren fränkischen Verwaltung kaum zu bemerken war. Die eigenthümliche Einrichtung einer Reihe von Pfalzstädten unter der Verwaltung und Führung von Burggrafen, die erst aus den letzten Zeiten der Karolinger stammen kann, fand sich gewiss auch hier, aber noch keine hatte sich so reich und voll entwickelt wie die rheinischen, die jetzt schon in die Hände der Bischöfe zu gerathen beginnen.

So war die mercantile Entwicklung Ostdeutschlands, nördlich der Donau und östlich des Rheins, wesentlich sich selbst überlassen und gewiss noch sehr wenig ausgebildet.

Märkte, wie Ludwig der Fromme einen an Corvey verliehen, „weil die Gegend eines Marktes entbehrte“, gab es wenige. Es ist sehr bezeichnend, dass Bremen erst von Otto I. seine beiden Messen erhielt. Was hier von mercantilen Mittelpunkten schon auftauchte wie Soest oder Magdeburg, hatte sich eben einfach aus den localen Verhältnissen in ertragreichen Gebieten an günstigen Land- oder Wasserstrassen ohne Zuthun äusserer Gewalten gestaltet. Diesem Kaufmann und diesem Markt fehlte jedenfalls der Schutz des Königs.

Sehen wir recht, so konnte sich hier niemand dem Königskaufmann an Donau und Rhein gleichstellen. Diese Männer selbst mit ihrem Recht freier Bewegung und festbefriedeten Marktes stehen damals dem kaum sich gestaltenden östlichen Verkehr gegenüber als Leute reicherer Erfahrung und frisch entwickelter kaufmännischer Bildung.

Es ist auf Grund des urkundlichen Materials möglich, wie wir schon oben andeuteten, festzustellen, wie Otto und seine Nachfolger sich dieser Sachlage gegenüber stellten.

Man darf gradezu aussprechen, dass die Ottonen die Verleihung von Marktrechten in einer bestimmten Fassung, wenn auch nach verschiedenen Kategorien, als eine neue wichtige Thätigkeit des Königthums aufgefasst haben.

Nach den Beobachtungen von Waitz beginnen die Verleihungen von Marktrechten erst mit Otto I., nach dem Muster genannter älterer Märkte erst mit Otto III., wie ebenfalls erst in den Urkunden dieses Kaisers und seiner Nachfolger der Marktfriede unter Königsbann gestellt und ausser all-

gemeinen und Jahrmarktsrechten auch Wochenmärkte verliehen werden¹⁾).

Schon die einfache Zusammenstellung dieser Thatsachen beweist, dass wir es hier mit einer bestimmten Richtung der Zeit zu thun haben, der entweder das Königthum Rechnung trug oder die durch die Maassnahmen der Regierung wesentlich bestimmt und gefördert wurde.

Diese Bewegung dauert unzweifelhaft fort bis in die erste Hälfte der Regierung Heinrichs IV., wo sie auf einmal auffallender Weise stille steht.

Aus den achtzehn Regierungsjahren Heinrichs III. sind uns zehn oder elf, aus den dreizehn ersten Jahren Heinrichs IV. acht solche Verleihungen urkundlich, aus den übrigen sieben- unddreissig Jahren Heinrichs IV. keine einzige erhalten, aus den Regierungen seiner drei nächsten Nachfolger, von 1106 bis 1152, je eine. Erst unter Friedrich I. kommen Marktrechtsverleihungen wieder häufiger vor.

Man ist demnach doch berechtigt, den Zeitraum von Otto I. bis etwa zur Mündigkeitserklärung Heinrichs IV. grade in dieser Beziehung wesentlich von der vorhergehenden und nachfolgenden Periode zu unterscheiden.

Umsomehr ist es angezeigt, die Hauptzüge dieser so bestimmt auftretenden Richtung der kaiserlichen Verwaltung ins Auge zu fassen.

Dieselbe geht aus von der Anerkennung des Marktrechts und des Kaufmannsrechts, wie es sich bis dahin in den „urbes regales“ gestaltet hatte. Schon 937 bewilligte Otto für Bremen „*quin etiam negotiatores eiusdem loci incolas nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes, . . . quod in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium*²⁾).

Zunächst fragt es sich, wer diese Kaufleute waren, und dann, wovon wir schon oben sprachen, worin ihre Rechte bestanden.

Ich habe früher urgirt, dass die *mercatores* schon damals die eigentlichen Grosshändler, aber nur die der königlichen Altstädte bezeichnet hätten, d. h. der ältesten ummauerten

¹⁾ Waitz a. a. O. VII S. 378f. 382f. — ²⁾ Waitz a. a. O. V S. 351 A. 4.

Plätze, vor deren Thoren erst die Neustädte und die eigentlichen Märkte des Grosshandels entstanden.

Was den ersten Punkt betrifft, so beweisen einige neuerdings erst hervorgehobene Stellen, dass jedenfalls noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch Handwerker *mercatores* genannt wurden¹⁾. Dann können hier jedenfalls sowohl freie Handwerker als eigentlich hofrechtliche darunter begriffen sein, die nicht mehr nur für den Hof, sondern für eignen Vertrieb arbeiteten.

Der Begriff des Kaufmanns ist dann hier eben so weit, wie wir ihn oben bei den Kaufgilden nachwiesen.

Die Rechte dieser Kaufleute bestehen einmal in dem Rechte ihres heimischen Markts und dann in ihrer Verkehrsfreiheit ausserhalb desselben. Das Marktrecht ist aber wesentlich ein anderes für den täglichen Markt²⁾ und für die grossen Jahresmärkte.

Jenes eigentliche Marktrecht wird ebenso nach dem Recht der Königstädte oder einzelner besonders hervorragender Märkte bezeichnet wie das Recht des Kaufmanns³⁾. Die Sicherheit des Marktfriedens war einer der wesentlichsten Punkte des Marktrechts.

Aber es fragt sich, worin es sonst bestand. Dass sich hier mit der Lockerung der alten Verwaltung und dem Uebergang weiter Theile derselben an die Kirche neue und eigenthümliche Rechte ausgebildet haben mussten, liegt auf der Hand.

Hatte die der Ottonischen vorhergehende Periode durch die Verwüstungen äusserer Feinde und die innere Auflösung grade hier alles in Frage gestellt, so ist anzunehmen, dass einerseits das Königthum zu ausserordentlichen Maassregeln

¹⁾ Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 357 A. 2 f.; bei den A. 1 angeführten Stellen, wo *mercatores* und *cives* gleichbedeutend, handelt es sich wesentlich auch um die Bedeutung der letzteren Bezeichnung. — ²⁾ *mercatum omni die legitimum* s. *Monumenta Boica* XXVIII, 1 S. 265. Dies ist das eigentliche *ius forense*, s. die Stellen bei Waitz VII S. 383 A. 2. — ³⁾ *talem pacem talemque iusticiam, qualem illi obtinent, qui Magonitiae, Coloniae et Trutmanniae negotium exercent talemque bannum persolvant, qui ibidem mercatum inquietare vel infringere presumant*, Wenck, Hessische Landesgeschichte (Bd. 2, Urkunden) S. 40 und die übrigen Stellen bei Waitz a. a. O. Bd. 7 S. 382 A. 1 und Bd. 5 S. 352 A. 1.

geschritten sein mochte und dass andererseits die so gewonnene Freiheit der Bewegung die Bevölkerung solcher bedrohten Orte selbst zu selbständigerem Vorgehen veranlassen konnte.

Einer der wesentlichsten aber für die älteren Märkte unerklärbaren Züge ist der, dass für den gewöhnlichen Marktverkehr die unbedingte Freiheit des Verkehrs nicht stattfindet, diese vielmehr der wesentlichste Vorzug der Jahrmärkte ist.

Und dieser Beschränkung des Marktverkehrs zwischen Gast und Gast entspricht dann weiter in Köln, Mainz, Worms das Stapelrecht, das den fremden Kaufmann zwingt, mit seinen Ladungen an dem betreffenden Markte Halt zu machen und sie hier auszubieten oder aber überhaupt wie zu Köln den Platz nicht zu überschreiten.

Man hat diese Rechte auf die bekannten Verfügungen Karls des Grossen für den Grenzhandel zurückgeführt¹⁾; dass sie schon am Anfang des 10. Jahrhunderts vorhanden waren, scheint mir sehr wahrscheinlich. Jene Freiheit „eundi et redeundi“, die als ein besonderes Recht der Königskaufleute ausdrücklich bezeichnet wird, setzt Beschränkungen voraus, denen damals andere Kaufleute ausgesetzt waren, und legt wenigstens den Gedanken nahe, dass diese schon damals in dem Stapelrecht begründet waren. Dann aber liegt eben so nahe wie jene Erklärung die andere, dass die königliche Verwaltung in den Zeiten steigender Bedrängniss einen solchen Zwang für ihre grossen Märkte eingeführt hatte.

Eine solche Maassregel, die man nur vermuthen mag, würde wesentlich der anderen Thatsache entsprechen, dass jetzt erst die königliche Gewalt im Besitz einer Reihe von Verkehrsabgaben von Salz, Wein und anderen Gegenständen erscheint, die früher fehlen, dass jetzt erst auch die Verfügung über die Verkaufsstätten in ihrer Hand zu einer Einnahmequelle geworden ist²⁾.

Zu diesen einzelnen Posten kam eine Abgabe der Kaufleute oder Bewohner der Stadt, „die recht eigentlich auf das Recht zum Handel bezogen wird und verschieden ist von einem Zins und andern“, von denen zu entrichten, die den Markt

¹⁾ Eichhorn, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §§ 133 u. 312; ferner Klöden, Der Kaufmann im Mittelalter III S. 1 ff. — ²⁾ Waitz a. a. O. Bd. 8 S. 275 ff.

benutzten. Es erscheint auch hier als Regel, dass solche Abgaben zunächst dem König zustehen, der dann aber über sie zu Gunsten derer verfügt, die das Marktrecht erhalten: nur ein Theil wird mitunter zurückbehalten, oder überhaupt bloss eine Quote übertragen¹⁾.

Dieser Steigerung des Ertrags der Märkte und der Verkehrsabgaben, in einer Zeit, wo das sonstige Gut und dessen Einkünfte vielfach bedroht, würden jene Zwangsmaassregeln für die Steigerung der Marktfrequenz wesentlich förderlich gewesen sein.

Erst wenn man sich den durch alles dies auf den Verkehr geübten Druck vergegenwärtigt, gewinnen die Zugeständnisse ihr volles Licht, die auf der andern Seite den Kaufleuten der Königstädte gemacht wurden.

Neben der Zollfreiheit im ganzen Reich gehört hierher vor allem die vollständige Freiheit „eundi et redeundi“ oder, wie es hier in den Maximiner Urkunden heisst, „intrandi et exeundi, vendendi et emendi, pascendi et adaquandi“, die dort als die der „imperialis familia“ bezeichnet wird. Sie umfasst jedenfalls die Befreiung von jener scharfen und vielfachen Verkehrscontrolle, die wir oben besprochen, kann aber auch andererseits ebensowohl auf die Befreiung vom Stapelrecht bezogen werden, das den nicht befreiten Kaufmann nöthigte, einmal dem Platz nicht vorbeizugehen und, wenn er eingetreten, nicht einfach zu rasten, sondern bestimmte Fristen bis zum Wiederaufbruch einzuhalten und in diesen seine Waaren nach bestimmten Normen zum Verkauf zu stellen und umzusetzen.

Denkt man sich diese beiden Richtungen der königlichen Verwaltung, wie wir schon oben thaten, zusammen, so erscheint der Königskaufmann, auf dessen eigenem Markt jeder unbefreite Kaufmann gezwungen werden kann, der selbst aber überall frei und unbehindert seine Waaren absetzen und seinem Platze zuführen kann, als der freie und selbständige Träger eines grossen und zusammenhängenden, öffentlich geschützten Verkehrs.

Und dem entspricht nun die andere Thatsache, dass ein Theil der Marktgerichtsbarkeit, diejenige nämlich, die sich

¹⁾ Waitz a. a. O. Bd. 8 S. 283.

auf den Lebensmittelkauf und -verkauf bezieht, ihm zugestanden ist¹⁾).

Wenn die unten angeführte Urkunde darin eine Uebertragung des burmal an die Kaufleute sieht, so bezeichnet sie damit ganz richtig den Sachverhalt: es ist jene einfache untere Marktgerichtsbarkeit des Bauerrichters und die Polizeiordnungen der sächsischen „bursprake“, von der wir oben sprachen²⁾, welche damit in die Hände des Kaufmanns als solchen gelegt ward. Dass das im 10. Jahrhundert wesentlich nur in den Königstädten und keineswegs an andern sonst sehr bedeutenden Kaufmannsorten der Fall war, ergibt sich einfach daraus, dass in Soest noch im 12. Jahrhundert das Bier- und Kornmaass den Bauerrichtern, nur Oel- und Weinmaasse den Rathmannen gehörten.

Die eigenthümliche Zweckmässigkeit der Maassregel liegt auf der Hand: je grösser das Interesse der Verwaltung für die Frequenz und die Erträge dieser Orte war und je deutlicher das Bestreben für eine scharfe und ineinandergreifende Aufsichtsgewalt hervortritt, um so wichtiger war dieses scheinbar geringe Zugeständniss; es sicherte gerade diese für den gesammten Verkehr wichtige Branche gegen die Eingriffe der königlichen Beamten, machte gleichsam die Kaufleute selbst für die Billigkeit und Solidität der Lebensmittel verantwort-

¹⁾ Ministerialität und Bürgerthum S. 188 u. 194 ff., dazu Waitz a. a. O. VII S. 390 A. 4: die dort citirte Halberstädter Urkunde sagt: „per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio, sicut antea consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo, et quod iuxta rusticitatem vel vulgaritatem burmal vocant ipsi diligenter observent, pondus et mensuram equam faciant. — Si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione iniusta, ipse vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum iusticiam exigendo diudicent et corrigant“. Die Urkunde ist nicht von Burkhart, wie Waitz sagt, sondern von Friedrich 1105 gegeben, sie beruft sich auf mündliche frühere Verleihungen; über ihre eigentliche Bedeutung sprechen wir unten. Aber die von Waitz a. a. O. V S. 357 ebenfalls citirte Reichenauer Urkunde von 1075 nennt eine solche Gerichtsbarkeit „omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus concessa“ und Konrad II. beruft sich bei der Verleihung des Rechts von Quedlinburg schon auf das Beispiel von Magdeburg und Goslar. Unzweifelhaft ist das Recht erst allmählig von den Königskaufleuten auf die andrer Plätze übertragen worden. — ²⁾ Vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 13 S. 76 ff.

lich und gab diesen Schichten der Bevölkerung auch daheim eine gewisse Selbständigkeit der Bewegung.

Wenn die neuere Forschung auch hier angezeigt hält, gegen die Annahme allgemeiner durchstehender Ordnungen sich zu verwahren, so hat sie doch selbst wieder andererseits diesen Thatsachen gegenüber eine gewisse gleichmässige Ordnung, ein Recht wie der Kaufleute, so des Marktes anerkennen müssen ¹⁾.

Man würde, meine ich, Unrecht thun, wenn man die durchstehende Richtung, die gewaltige Arbeit einer grossen, aber unbehülflichen Verwaltung verkennen wollte, neue Mittel für sich flüssig zu machen und besonders die gleichsam erst entdeckte Leistungsfähigkeit des Verkehrs in Bewegung zu setzen und möglichst zu steigern.

In diese Richtung traten die Ottonen ein, verfolgten sie weiter und bildeten sie aus.

Es gab in diesem sich gleichsam neugestaltenden Verkehrssystem jene alten grossen Jahresmessen, um die sich erst allmählig die neuen Märkte und ihr Recht ausgebildet hatten.

Der Jahrmarkt ist wenigstens später, wie schon gesagt, darin ein von dem gewöhnlichen täglichen Markt verschiedener, dass er ein „freier“, d. h. jedem Kaufmann unbedingt offener ist ²⁾. Solcher Märkte gab es in Köln z. B. seit Jahrhunderten drei des Jahres. In der Zeit, wo sich das geschlossene Recht der königlichen Märkte und Kaufleute ausbildete, boten die schon vorhandenen die Möglichkeit für die gesammte Verkehrswelt, sich unbehindert an den Umsätzen jener bevorzugten Mittelpunkte zu beteiligen.

Die Gründung eines solchen „forum“ oder „mercatum annuale“ war etwas durchaus anderes als die Verleihung eines einfachen „ius fori“. Während solche Märkte an den alten grossen Verkehrsstätten kaum einer königlichen Anerkennung bedurften, konnten solche von selbst erwachsene Jahresmessen an kleinen und sonst unbedeutenden Orten, die aber durch ihr Entstehen ihre Zweckdienlichkeit bekundeten, durch den

¹⁾ Waitz a. a. O. VIII S. 281, VII S. 383. — ²⁾ Stüve in Mittheilungen des Vereins für Osnabr. Geschichte VI S. 88 und Falke, Geschichte des deutschen Handels I S. 251.

königlichen Schutz erst ihre volle Bedeutung erhalten, wie der St. Veitsmarkt zu Hasslingen „his diebus, quibus annualis mercatus inibi celebrari et confluentia populi maxime solet fieri“¹⁾).

Etwas anderes aber war es dann, wenn einem Ort wie Bremen zuerst (966) das einfache Marktrecht und dann später (1035) dazu das besonderer Jahresmessen verliehen wurde²⁾. Man sieht die Bewegung allmählig und langsam fortschreiten, die dann hier wenige Jahrzehnte später Adalberts Verwaltung heillos überstürzte.

Man kann kaum behaupten, dass nach dieser Richtung etwas ganz Neues geschaffen wurde, aber einmal tritt doch, das darf man sagen, der bewusste Trieb hervor, was sich seit dem letzten halben Jahrhundert gestaltet hatte, anzuerkennen, und dann liegt es klar vor, dass seit Otto I. zum Theil neue Mittel angewandt wurden, um gerade dem Markt und seinem Recht eine grössere Sicherheit zu verschaffen.

„Seit Otto I.“, sagt Waitz³⁾, „wird der Begriff des besonderen königlichen Friedens für die Märkte zur Anwendung gebracht, zunächst so, dass die, welche den Markt besuchten, auf diesem selbst, ausserdem auf dem Hin- und Rückwege, wie es später ausgeführt ward, bei allem, was sich auf ihr Geschäft bezog . . . Sicherheit gegen Gewalt und Störung jeder Art geniessen sollten.“

Man wird dann aber nicht zustimmen können, wenn nun aus dieser Befriedung die des Kaufmanns, aus dieser wieder die des Markts abgeleitet wird. Unzweifelhaft war das Recht des Kaufmanns der Königstädte und damit das Recht dieser königlichen Märkte schon da: neu war, dass die Ottonen dieses schon ausgebildete Recht so vielfach auf Plätze übertrugen, die es noch nicht hatten, dass sie dazu zahlreiche freie Jahrmärkte erst aufrichteten und dass sie wenigstens vielen dieser Märkte, täglichen wie jährlichen, den Frieden auch für den Hin- und Rückweg nicht nur der Kaufleute, sondern aller Besucher verliehen.

Es bleibt unklar, wie nun zunächst ein solcher Schutz sich gestaltete, von wie weit her und bis wohin rückwärts er

¹⁾ Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch I S. 70. — ²⁾ Stumpf, Reichskanzler Nr. 407 und 2068. — ³⁾ Waitz a. a. O. Bd. VII S. 378 ff.

beansprucht werden konnte und geleistet werden musste. Für den täglichen Markt von einer nur geringen Frequenz ergab er gleichsam von selbst eine Zone von geringem Umfang, die spätere Bannmeile in ihrer ersten Fassung; je kürzer die Entfernungen waren, von denen hier Käufer und Verkäufer kamen, um so leichter war es, den Frieden ausserhalb des Marktes selbst für sie zur Geltung zu bringen: so dass sich gleichsam um den sicheren Kern des Marktfriedens herum ein zweiter gefriedeter Kreis legte.

Es ist wohl zu beachten, dass eben auf dem täglichen Markt der Verkehr des fremden Kaufmanns vielfach gehemmt war und dass, sobald wir wenigstens diese Dinge deutlicher erkennen, die fremden Händler fast vollständig von ihm ausgeschlossen erscheinen. Umsomehr trat daher bei den kleineren Märkten überhaupt die Bedeutung dieser Besucher zurück. Um so wichtiger aber war für den eigentlichen Kaufmann der Frieden auf den Strassen zu den grossen Jahresmessen.

Was sie für den Handel bedeuteten, zeigt am besten die Urkunde Friedrichs I. für die flandrischen Kaufleute von 1173, darin er ihnen zwei Jahresmärkte zu Aachen und zwei zu Duisburg eröffnet und ihnen dann nach jedem Markt 14 Tage an demselben Platz freien und befriedeten Aufenthalt, darnach auch wieder freien Verkauf ihrer Tuche gestattet¹⁾. Die Marktwochen erscheinen hier als die eigentliche Zeit der grossen Umsätze, die späteren befreiten Zeiten sind nur für den Absatz der übrigen Bestände gestattet. Wenn daher in Köln 1259 kein fremder Kaufmann länger als dreimal im Jahr sechs Wochen „cum usitatis interstitiis“ kaufen und verkaufen durfte, so hängt auch dieser Brauch offenbar mit den drei grossen alten Jahresmessen des Platzes zusammen, die zu Annos II. Zeit bestanden, für die Zollprivilegien des 12. Jahrhunderts noch Bedeutung hatten, dann aber mit der gewaltigen Entwicklung des Gesamtverkehrs spurlos verschwanden²⁾.

Ganz dasselbe Gesetz tritt uns aber überall auch später noch für die Krämer entgegen, denen neben den „freien

¹⁾ Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1 (Urkunden) Nr. 14. — ²⁾ Ennen und Eckertz, Quellen etc. II S. 415; Ennen, Geschichte der Stadt Cöln I S. 496, II S. 585.

Märkten“ nur noch einige bestimmt begrenzte Tage freien Absatzes gestattet waren ¹⁾).

Solange aber die Bedeutung der *fora annualia* ungeschwächt bestand, musste die Befriedung der Strassen im Sinne und Umfang jener Ottonischen Privilegien eine mit der Zunahme jener Jahresp Märkte steigende Aufgabe der königlichen Verwaltung sein. Leider ist uns aus jener Zeit so unendlich wenig über den Schutz der Strassen überhaupt, über die Bedeutung der „Königstrassen“ und ihren Frieden urkundlich überliefert. Dass der besondere Frieden für die Besucher der Jahresp Märkte immer wieder zugesichert wurde, ergeben die königlichen Verleihungen: noch Friedrich I., als er jene Märkte zu Aachen und Duisburg für die Flandrer und „*ceteri mercatores*“ einrichtete, erklärt, dass sie „*sub nostro conductu, salvis rebus et personis, habebunt ascensum et discensum in Reno et in aliis aquis sive terris in imperio nostro constitutis; et qui vim et iniuriam iis inferre praesumpserit, ex gracia nostra sit exclusus*“. Dass dieser Schutz in jener früheren Periode auch geleistet ward, können wir vielleicht daraus schliessen, dass bei den Friedensmaassregeln der ganzen Periode von Otto I. bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts hauptsächlich die Streitigkeiten der Grossen ins Auge gefasst werden und erst in den spätern Jahren Heinrichs IV. ausserordentliche Maassregeln zum Schutz des Kaufmanns im Besonderen sichtbar werden.

Denn das liegt allerdings auf der Hand, dass mit der auch wie langsamen Ausbildung des Messverkehrs sich dieser Friede für die daran Betheiligten zu einem Frieden des Kaufmanns überhaupt mehr und mehr ausbilden musste. Je mehr diese grossen mercantilen Zusammenkünfte und aus je weiteren Kreisen sie Käufer und Verkäufer anzogen, um so mehr waren diess nur wirkliche Kaufleute. Hier war von Anfang an jeder Kaufmann dem der Königstädte gleichberechtigt und je weiter der Verkehr und der Zusammenhang dieser grossen Märkte sich ausdehnte, je mehr musste auf ihnen der Gegensatz

¹⁾ Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig S. 623 und 636; Götze, Geschichte der Stadt Stendal S. 337 und Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen S. 270. 274. 276.

zwischen dem Kaufmann der Königkaufstädte und dem einfachen Kaufmann schwinden.

Vor des Königs Schutz ward jeder Handeltreibende hier dem andern gleich, der Kaufmann als solcher trat, wenn auch entfernt nicht so zahlreich als später, so doch als eine Gesamtheit, als ein bestimmter Theil der Nation neben die beiden Stände, in die sie bisher sich immer mehr getheilt, den *miles* und den *rusticus*.

Der Aufstand in Köln vom Jahre 1075, bei dem Hunderte von Kaufleuten erwähnt werden, und das Heer, das Heinrich IV. 1077 zum grössern Theil aus Kaufleuten zusammensetzte, zeigen, dass in diesen Jahren wenigstens im Westen ein Stand von Handeltreibenden sich gebildet hatte; wenige Jahre später in dem Rheinischen Gottesfrieden tritt der *mercator* auf seiner Kauffahrt neben dem *rusticus* auf seinem Acker unter den Schutz der Kirche und erscheint so als ein wesentlicher Theil der arbeitenden Classen der Nation.

Ueber die verschiedenen Elemente, aus welchen dieser neue Kaufmannstand sich allmählig zusammensetzte, habe ich an einem andern Orte gehandelt. Es ist dort auch der Nachweis versucht worden, in welcher Weise die Uebertragung der königlichen Rechte namentlich in den Rheinischen König- und Bischofstädten auf diese Verhältnisse einwirkte, neue Märkte unter ihren Mauern entstanden und hiermit neben dem alten Detailverkehr der Engroshandel sich ausbildete.

Die Marktgerichtsbarkeit und -polizei, die Einkünfte von Markt, Zoll und Münze waren so in dem Lauf eines Jahrhunderts zum grösseren Theil in die Hände der Bischöfe von Rhein und Donau übergegangen. Um so beachtenswerther ist es, dass diese Kaufleute unzweifelhaft das Königthum immer noch als ihre eigentliche und wesentlichste Schutzgewalt betrachteten.

Es ist die Zeit, wo zuerst die Münze und das Geld in Deutschland, ich möchte sagen, sporadisch, aber doch unverkennbar in grössern Massen und hier und dort in bedeutungsvoller Weise in den Verkehr eintritt.

Unzweifelhaft ist es kein Zufall, dass nach der Entdeckung und seit der Ausbeutung der Harzer Silbergruben

das Königthum das Anrecht auf alle Bergwerke überhaupt bestimmt urgirt.

Lambert hebt es besonders hervor, dass zu seiner Zeit in einzelnen Klöstern sich ungewöhnliche Bestände von edeln Metallen ansammelten, und andererseits, dass die Hofhaltung Heinrichs IV. wiederholentlich sich genöthigt — wir fügen hinzu, sich auch im Stande — sah, ihre Bedürfnisse nicht durch Naturalleistungen, sondern durch Einkauf zu bestreiten.

Seitdem wir ferner wissen, dass Heinrich IV. schon 1084 eine allgemeine Geldsteuer zur Tilgung seiner Italienischen Anleihen erhob und zwar „*maximam etiam pecuniam . . . de cunctis fere in regno suo civibus urbanis*“, so kann über die wenigstens momentan für jene Zeiten steigende Bedeutung des Geldverkehrs kein Zweifel sein.

Dass aber die Leistungsfähigkeit der Städte damals wesentlich auf den Handeltreibenden beruhen musste, liegt an sich auf der Hand, ergibt sich aber auch aus der Thatsache, dass noch später die Steuern für des Königs Dienst nur von denen erhoben werden, „*qui mercimoniis operam dant et foro rerum venalium student*“.

Hält man diese Thatsachen im Auge, so ergibt sich von selbst, dass der damalige Kaufmann, der Heere bildete und an den grossen Plätzen zu Hunderten vereinigt war, der im Gegensatz zur übrigen Bevölkerung Geld brauchte und einnahm, nicht nur den Grosshändler umfasste, sondern alle, welche nach dem eben angeführten Ausdruck sich am Waaren- und Marktverkehr betheiligten. Und in diesem Sinne ward schon 1075 den Einwohnern eines Orts „*exceptis his, qui in exercendis vineis vel agris occupantur*“, die „*mercandi potestas*“ erblich zugesprochen¹⁾, d. h. den nicht bäuerlichen Hörigen die Arbeit für den Markt gestattet.

Sowie aber die Zahl und der ausgeprägte wirthschaftliche Charakter dieser Verkehrsbevölkerung hervortritt, so musste auch nach einer andern Seite ihr Unterschied von der grossen bäuerlichen und wesentlich grundangesessenen Majorität bemerklich werden.

¹⁾ Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 357 A. 2—4.

Mit der Ausdehnung des Verkehrs nahm auch nothwendig die Beweglichkeit desselben zu: der Kaufmann, als solcher stets genöthigt, seine Waaren selbst zu verführen und auf den fremden Märkten umzusetzen, trat überall in immer grösserer Menge und als ein für die Polizei und Sicherheit des Markts schwierigeres Element auf, je verschiedener nicht allein seine Herkunft, sondern auch der Umfang und der Gegenstand seines Geschäfts war.

Es war nicht bloss doch der finanzielle Ertrag, der bei der Gründung eines Markts zugleich die einer besondern Münze empfahl: es kam immer mehr auf ein sicheres und dem Eingebornen bekanntes Geld an. Die Verpflichtung, bis zu gewissen Beständen alle Waaren nur auf der öffentlichen Wage wiegen zu lassen, ging unzweifelhaft aus derselben Fürsorge für die Sicherheit des Geschäfts hervor, ebenso die Anordnung öffentlicher, leicht zu beaufsichtigender Verkaufsplätze, und zwar für jede Waare womöglich der Controlle wegen dicht neben einander.

Es will mir scheinen, dass gerade diese Gesichtspunkte früh auf unseren Märkten gewisse Scheidungen des Verkehrs in eigenthümlicher Weise herbeigeführt haben müssten.

Bei den alten Völkern steht der Kleinhändler nach den üblichen Bezeichnungen *καπηλος*, *caupo* und *tabernarius* in einer engen Verbindung mit dem Schankwirth; bei uns fehlt jedenfalls im 12. Jahrhundert ein solcher Zusammenhang: der Krämer ist nicht einmal Lebensmittelhändler, sondern das ist der Höker.

Wie der Name des Krämers vom viereckigen Zelttuch abgeleitet ist, so ist es sein eigenster Begriff, dass er unter einem solchen Zeltdach aussteht. Ganz äusserlich wird so der Kramhandel dem „Saumkauf“ entgegengesetzt, der eben von Thier zu Thier, von Wagen zu Wagen, von Schiff zu Schiff wenigstens erfolgen kann, ebenso aber stehen die Kramen den „Hallen“ oder „Häusern“ gegenüber, in denen der einheimische Händler seine Waaren ausstellt¹⁾.

¹⁾ „omnes institores cives civitatis Bremensis . . . in foro publico tentoria dicta telt vulgariter facientes ad theoloneum piperis non tenentur sicut hospites advenientes et tentoria facientes“, Urkundenbuch der Stadt Bremen I S. 481 und ferner: „tabernae, que hallen apellantur,

Sowohl beim „Saumkauf“ wie beim „Kram“ wird der Handeltreibende wesentlich als Reisender aufgefasst, aber es sind zwei verschiedene Geschäfte, die eben deshalb auch verschieden controllirt werden. Wenn überall feststand, bis zu welchen Posten die einzelnen Waaren immer auf der Marktwage und mit dem öffentlichen Maass verkauft werden mussten, so hängt es offenbar damit zusammen, dass der Kaufmann nur zu einem Umsatz in solcher Grösse berechtigt war, der Krämer aber, dessen Umsätze unter dieser Norm lagen, nicht zum Gebrauch der öffentlichen Maasse, wohl aber zum Ausstehen auf offenem Markt verpflichtet war.

Diese Scheidung ist so einfach und giebt sich so von selbst, dass sie gewiss früh sich geltend machte, auch umfasst sie nicht viele Beziehungen, sondern stellt nur den Grosshändler mit Schiff und Wagen dem Detailhändler und dann den einheimischen dem ausheimischen Kaufmann gegenüber. Man darf nicht die späteren Verhältnisse in diese ersten Jahre Heinrichs IV. hineinragen: noch hatte, soweit wir sehen, die Auflösung der hofrechtlichen Verfassungen keineswegs auch nur begonnen: einzelne bisher hofhörige Arbeiter suchten und fanden neben den wenigen Freien selbständigen Absatz für ihre Producte. Solche einzelne geschickte und unternehmende Handwerker mussten unter einer derartig fluctuirenden Kaufmannschaft sich leicht dem Auge der Herrschaft entziehen und von Markt zu Markt sich emporarbeiten können, wie wir Münzer finden, die später Kaufmann werden, und Schwertfeger, Tuchmacher, die als Kaufleute in Urkunden aufgeführt werden¹⁾).

Die kaufmännischen einheimischen Bürgerschaften aber wachsen zuerst und vornehmlich in jenen Rheinstädten empor, wo der Weinbau nicht allein ausserhalb, sondern auch innerhalb der Stadtmauer in grosser Ausdehnung getrieben wurde und bei glücklichen Ernten auch dem kleinen Censualen die Möglichkeit gab, sein kostbares und vielgesuchtes Product auf heimischem und fremdem Markt abzusetzen, ohne dass er aus der Abhängigkeit von der Herrschaft herauszutreten brauchte.

quas etiam quondam . . . carnifices possederunt, et .. redditus in domo lignea pellificum“ ebendort S. 241.

¹⁾ s. oben S. 21 A. 1.

Eine solche heimische und fremde Kaufmannschaft stand sich auf jedem grösseren Markte gewinnsüchtig und misstrauisch gegenüber.

Wie auch das Stapelrecht entstanden sein mag, je weiter diese Interessen sich entwickelten, desto mehr entsprach die königliche oder bischöfliche Marktbehörde dem Wunsch ihrer heimischen Einwohnerschaft, wenn sie es gegen den fremden Händler so weit möglich zur Anwendung brachte; je frequenter und ergiebiger die Jahresmessen für den betreffenden Markt wurden, je fester bestand sicherlich der heimische Kaufmann auf der gesetzlich begründeten Forderung, dass die vollkommene Verkehrsfreiheit eben nur nach den einmal bestehenden Normen zugestanden wurde.

Gehen wir von diesen ältesten Instituten des Verkehrs, die sich zunächst an den westlichen Märkten entwickelten, zu dem Norden und Nordosten über, so scheinen mir die hier uns begegnenden Einrichtungen eben so lehrreich für die Auffassung dieser Dinge, aber sehe ich recht, so gehen sie zum Theil von wesentlich andern Principien aus.

Wir versuchen zuerst, uns die eigenthümliche Bedeutung des *wikbelde* klar zu machen. Dass das Wort *wik* als Bezeichnung eines Ortes in England und dem continentalen Sachsen sehr häufig vorkommt, ist bekannt, daneben aber steht die andere Thatsache, dass das Compositum *wikbelde* nur auf dem Continent vorkommt. Wie es nur ein Sächsisches Wort des Continents ist, so kommt also auch das Recht, das es bezeichnet, nur hier vor.

Das Wort ist unzweifelhaft aus *wik* und *belde* zusammengesetzt, das wie das Englische *bill* Gesetz oder Recht bezeichnet und bedeutet, also das besondere Recht einer *Wik*¹⁾.

Entsprechend gebildet sind die Ausdrücke *wicgraf*, *Stadtgraf*²⁾, der in Minden, und *wicmann*, der in den Bremer Urkunden häufig offenbar als Bezeichnung eines Vollbürgers vorkommt.

¹⁾ Erhard, Reg. Westf. II S. 193. 245. 267. Westfälisches Urkundenbuch III Nr. 173 u. 282. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch S. 35. — ²⁾ Urkundenbuch der Stadt Bremen I S. 235 f.: *virī honesti et idonei, qui wicmanni vocantur*; ebendort S. 298: *duo burgenses Bremenses, qui wicmanni vocantur*, vgl. ebendort S. 537. 607. 444.

Fast in denselben Jahren, wo der Mindensche Wikgraf in den dortigen Urkunden erscheint, verleiht eine Urkunde Friedrichs I. der villa Obernkirchen ein „forum, quod in vulgari wibilethe dicitur“¹⁾. Es kann darnach kein Zweifel sein, dass wik überhaupt eigentlich einen Verkehrsort bezeichnete, dass aber damals schon die Bezeichnung des Rechts eines solchen Orts für diesen selbst oder seinen Markt gebräuchlich geworden war.

Wenige Jahre früher, 1178, überliess der Bischof von Münster einen Acker, Garten und Wiese dem dortigen Marienkloster „ita ut annuatim villico nostro 5 den. et obulum inde persolvant, iure civili, quod wibelethe dicitur, habenda“²⁾. Unzweifelhaft also gehörte neben andern Rechten auch eine besondere Form des Grundbesitzes zu den Eigenthümlichkeiten einer solchen altsächsischen Wik.

Es ist allbekannt, dass auf der einen Seite das Wort sich als Bezeichnung für „ein gewisses rechtliches Verhältniss städtischer Grundstücke“ erhielt, dass es aber andererseits in den folgenden Jahrhunderten überhaupt namentlich von sächsischen Quellen als synonym mit Stadt und Stadtgebiet gebraucht wurde, zur Bezeichnung des Stadtrechts dagegen das neue Compositum Wikbelderecht oder Weichbildrecht in Gebrauch kam.

Für uns kommt es hier natürlich nur auf die älteste Bedeutung an.

Wenn schon zu Friedrichs I. Zeit das Compositum wibelethe das einfache Stammwort wik verdrängt hatte, so dürfen wir daraus schliessen, dass der reine ursprüngliche Begriff der wik sowohl als der wibilethe oder wibelethe als ius civile viel älter war und dass beide jedenfalls im 10. und 11. Jahrhundert vorhanden waren.

Verleihen die Welfen 1209 ihrer Lewenstadt „ius libertatis, quale libere civitates habere solent, quale etiam Bardewik, dum esset in statu suo, dinoscitur habuisse“, und bezeichnen sie dann den Inhalt dieses Rechtes mit dem deutschen Ausdruck wikbelde³⁾, so dürfen wir annehmen, dass eben

¹⁾ Erhard a. a. O. S. 156. — ²⁾ Pauli, die sog. Wieholdsrenten oder die Rentenkäufe des Lübisches Rechts S. 5 bezeichnet, so weit ich weiss mit Recht, dies als die erste Erwähnung. — ³⁾ Sudendorf, Urkundenbuch etc. I S. 4.

Bardewik in seinen grossen Tagen das Vorbild einer Wik und sein Recht ein vollendetes Wikbeleth war.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, dass diese liberae civitates, die alten Wiken, nicht mit dem Begriff der civitates oder urbes regales zusammenfielen. Die letzteren sind ein allgemein deutsches Institut, das sich erst am Schluss des 9. Jahrhunderts frühestens ausgebildet haben kann, die ersteren ein ursprünglich sächsisches unvordenklicher Herkunft.

Beide sind gewiss Marktstädte, aber, wenn auch die spätere Rechtsbildung ihre Unterschiede vollständig verwischt hat, ursprünglich werden sie vorhanden gewesen sein.

Ich glaube, dass wenigstens ein sehr wesentlicher Unterschied eben an jener eigenthümlichen Form städtischen Grundbesitzes nachgewiesen werden kann, für welche die Bezeichnung des Wikbelde mit so grosser Zähigkeit bis in das jetzige Jahrhundert sich erhielt.

Pauli hat an der Hand der Westfälischen und Lübecker Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts dargelegt, dass das Wikbelde in seiner ältesten Form das Rechtsverhältniss bezeichnet, wonach die Inhaber städtischer Baustellen oder Wurten von denselben einen festen jährlichen Wurtzins oder census arearum zahlen, der aber „keineswegs den Charakter einer öffentlichen Abgabe hatte, sondern privatrechtlicher Natur war. Dies zeigt sich namentlich auch darin, dass häufig bei dem Verkauf des zinsbelasteten Grundstücks ein Weinkauf erlegt werden musste“¹⁾. Die dafür angeführten Stellen westfälischer Urkunden bezeichnen diese Zahlung, das Doppelte des gewöhnlichen Zinses, als „vohure“. Allerdings lastet auf der Wurt „ein Zins und besteht neben dem Recht auf den Zins auch ein gewisses Recht der Zinsgläubiger an der Sache selbst, welches sich eben in der Verpflichtung des dritten Erwerbers zur Entrichtung der vohure kundgiebt“, aber das Recht selbst erscheint „durchaus im Gegensatz zur Hofhörigkeit“²⁾. In dieser älteren Form ermöglichte dieses Recht auf dem Boden der Wik die Erwerbung einer Wurt mit verhältnissmässig sehr geringen Mitteln und gab dabei die Möglichkeit, dieselbe eben so leicht an einen andern zu übertragen, da

1) Pauli a. a. O. S. 4 A. 10. — 2) Pauli ebendort S. 7.

nur dem Eigenthümer an den auf der Wurt errichteten Baulichkeiten ein Vorkaufsrecht zustand und wenn er von demselben keinen Gebrauch machte, Wurt und Baulichkeiten frei übertragen werden konnten.

Man würde von vornherein vermuthen können, dass das Institut von Anfang an darauf berechnet sei, gerade einer gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung die Erwerbung einer Wohn- und Aufenthaltstätte an den Markttorten zu erleichtern.

Ganz deutlich tritt dieser Zusammenhang in einer Corveier Urkunde dieser Zeit zu Tage. Der Abt legt darin eine Abgabe von 4 Pfg. auf die Verkaufsstätten „sicut mos est et consuetudo in omnibus locis, in quibus mercatus regio privilegio firmati sunt“, fügt dem aber dann, um die neue Auflage weniger drückend zu machen („ne forte grave sit alicui“), die Freiheit hinzu, „ut eadem loca vendant et pro vadimonio ut liberit ponant, ut ante consueverant“. Das Verhältniss ist offenbar das, dass bisher¹⁾ eine frei für den einzelnen Fall bestimmte Zinspflichtigkeit und zugleich jene Veräußerungsfreiheit für die Verkaufsstätten bestanden hatte als altes Recht des Platzes, eben wikbelde, dass aber jetzt, nach der Uebertragung eines königlichen Marktrechts, jener Zins für die bestimmten Verkaufsstätten fest normirt, daneben aber das alte Uebertragungsrecht to wikbelde gelassen wurde.

Wir haben uns zu vergegenwärtigen, dass es bei der Erwerbung einer solchen Wurt sich um die Herstellung der verschiedensten Vorrichtungen zur Bergung fahrenden Guts handeln konnte, wie es in einer Bremer Urkunde für den Stader Markt heisst: „quoquo modo sibi habitacula faciant“²⁾. Neben der einfachen Krame des Krämers kommen für diese frühesten Zustände auch der Holzverschlag für die Ladungen des eigentlichen Kaufmanns und die domuncula des anziehenden Handwerkers in Betracht.

Giebt man aber diesen Charakter des ganzen Instituts für die älteste Periode zu, so erscheint die älteste Wik als ein Platz der durch diese Verleihungsform sich wesentlich von dem

¹⁾ Waitz a. a. O. VIII S. 286 A. 1f. — ²⁾ Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch Bd. 1 S. 70.

übrigen Gau unterscheidet, aber nichtsdestoweniger unter dem Grafen steht, ohne dessen Einwilligung überhaupt kein Ort mit wikbelde beliehen werden kann¹⁾).

Eine solche Verleihung giebt die Möglichkeit, sämtliche Höfe und Hufen des Orts zu Wurten zu zerschlagen und ihn so gleichsam für die wechselnde Einwanderung einer handeltreibenden Bevölkerung an Stelle der ackerbauenden Grundeigentümer zugänglich zu machen.

Dieser unzweifelhaft uralten Sächsischen Verleihung zu wikbelde steht in den süd- und westdeutschen Städten diejenige Uebertragungsform als analog gegenüber, die Arnold seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dort nachgewiesen und Häuserleihe genannt hat. „Die städtische Entwicklung“, sagt er, „brachte es mit, dass der Grund und Boden in immer kleinere Theile zerlegt werden musste. Der Landbau bedarf zusammenhängender Flächen, im städtischen Hausbau liegt ein Princip der Trennung; oder die Grenze der Theilbarkeit ist dort weit beschränkter als hier. Solange also noch Landwirthschaft in den Städten getrieben wurde und das war vor dem Aufkommen des Handwerkerstandes mehr oder minder in allen der Fall, konnte der Boden auch noch in grösseren Stücken beisammen bleiben und je nach seiner Beschaffenheit zu Gärten, Hofraiten, Weinbergen benutzt werden. Das hörte allmählig auf, als die Volksmenge dichter und zuletzt jeder freie Raum zum Burgplatz wurde. Daher die vielen grossen Höfe der Stifter und Altfreien im 11. und 12. Jahrhundert, die vielen kleinen Häuser im 13. und 14. Jahrhundert. Schon aus diesem Grunde musste es, sobald sich an dem geliehenen Besitz ein festes dingliches Recht gebildet hatte, nicht selten vorkommen, dass der Boden von dem Beliehenen erster Hand an Andere weiter verliehen wurde. War es ein geräumiger Platz, so konnte nichts einträglicher sein als Theile davon wieder zu neuen Hofstätten zu machen und einen zweiten Zins auf sie zu schlagen. Bei den meisten grössern Höfen werden daher *attinentia* erwähnt und diese kommen oft gerade als kleine Wohnungen, *mansiones*, *domicilia* etc. vor. . . Noch natürlicher wird uns das Verhältniss er-

¹⁾ Wigand, Archiv etc. II S. 340.

scheinen, wenn wir uns erinnern, dass freie Einwanderer oft gleich ihre Hörigen mitbrachten; die ersteren erwarben dann durch Kauf oder Leihe einen Hof und gaben davon kleinere Stücke als Bauplätze ihrem Gesinde“¹⁾. — Nehmen wir dazu, dass seit dem 12. Jahrhundert die Erbleihe auch auf dem Lande häufiger wird, so möchte der letzte Zweifel schwinden, als ob wir es nicht mit einer innern durch den Fortschritt des Lebens selbst gehobenen Entwicklung zu thun hätten²⁾.

Stellen wir neben diese Schilderung der ersten Entwicklung der süddeutschen Häuserleihe, wie sie sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vollzog, das vollkommen ausgebildete Institut der Verleihung *to wikbelde*, wie es um dieselbe Zeit uns in Sachsen entgegentritt, so erscheint die Sächsische *Wik* als ein Handelsplatz, der unabhängig von den süddeutschen Bildungen sich weit früher für die Bedürfnisse des Verkehrs fest organisirt hatte.

Diese Beweglichkeit des Wurtbesitzes, wie sie durch das *wikbelde* gewährt wurde, deutet aber auch auf eine ganz andere Beschaffenheit des dadurch geförderten Verkehrs hin, als die war, die sich aus der Marktverfassung der Ottonischen Zeiten, ihren täglichen und jährlichen Märkten, ergab.

Kannte die letztere nun entweder den vollständig sesshaften und bevorrechteten Kaufmann erst der Königstädte und dann der ihnen gleich gebildeten Märkte und den nicht am Markt heimischen, dem der freie Verkehr nur für bestimmte Zeiten gestattet, dessen begrenzter Absatz nur an den Bürger durch das Stapelrecht erzwungen wurde, so muss, meine ich, die Stellung des Sächsischen und fremden Kaufmanns, für den das ursprüngliche *wikbelde* galt, eine wesentlich andere gewesen sein.

Ist doch das Institut entschieden darauf berechnet, wie wir oben schon sagten, den Handel- und Gewerbetreibenden nicht allein den Erwerb einer Verkaufstätte auf kürzere oder längere Zeit, sondern auch die Verlassung möglichst zu erleichtern, dem Grundeigenthümer andererseits eben auf diesem Wege eine Verwerthung seines Eigen zu sichern, die, je

¹⁾ Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten S. 49. — ²⁾ Arnold ebendort S. 54.

häufiger die Wechsel der Nutzniesser, um so einträglicher ist. Unterscheidet es weiter doch nicht, wie ja überhaupt die ältere Zeit, zwischen dem eigentlichen Kaufmann und dem am Umsatz beteiligten Handwerker und giebt also beiden die Möglichkeit, sich auf Jahre oder für immer oder aber auch nur auf kürzere Fristen an dem Platze niederzulassen.

Damit fällt, so weit ich sehe, die Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen, die Möglichkeit jener geschlossenen Märkte, aber auch die Nothwendigkeit der freien Märkte weg. Wir haben es mit einer Bevölkerung zu thun, die sich unter der Gunst dieser eigenthümlichen Grundbesitzverfassung, von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat ihrem Umfang und ihrem Bestande nach verändern konnte.

Erst im 13. Jahrhundert nimmt in Lübeck der Betrag des Wurtzinses zu und erscheinen gleichzeitig feste halbjährliche Zahltermine, so wie die Zahlungsfrist von den knapp bemessenen zwei Tagen des 12. Jahrhunderts auf vierzehn Tage verlängert ist¹⁾. Erst, als sich der ganze Verkehr der Wiken mehr im Stil königlicher Marktstädte consolidirte, traten also jene oder ähnliche Veränderungen im Betrag und Zahlungsmodus der Abgabe ein.

Es würde von grossem Interesse sein, diese exclusiv Sächsischen Märkte genauer mit denen königlicher Verleihung vergleichen zu können.

Einigen Anhalt dafür bietet vielleicht die älteste Gründungsgeschichte Lübecks, wenn wir sie von diesem Gesichtspunkte aus ins Auge fassen.

Es wurde bekanntlich auf dem Werder Bucu von Adolf II. gegründet, „videns“, sagt Helmold I, 57, „competentiam loci portumque nobilem cepit edificare civitatem“; bald darauf heisst es: „forum quoque Lubicense crescebat in singulos dies et augebantur naves institorum eius“. Man sieht eine Marktstadt sich erbauen und wachsen, die wesentlich mit für die überseeische Ausfuhr und Einfuhr gegründet ist; die „civitas Bardewich“, wie dann Heinrich d. L. ebenda 76 klagt, „magnam diminutionem civium patiatnr propter Lubicense forum eo quod mercatores omnes eo commigrent“. Denn allerdings sind es

¹⁾ Pauli a. a. O. S. 9.

wesentlich die Kaufleute, die die Stadt bauen, ohne, wie es scheint, Grund und Boden dort zu erwerben. Nur Baulichkeiten besitzen sie dort, aber diese in ungewöhnlicher Menge und Kostbarkeit. Als Heinrich zum Schutz seines Bardenwik den Markt untersagt, sind es die *edificia multo sumtu elaborata*, die den Kaufmann in der Hoffnung dort zurückhalten, Heinrich werde sich erweichen lassen. Nach der ersten grossen Feuersbrunst dagegen erklären sie selbst dem Herzog: „*super vacuum est reedificare in loco, ubi non sinitur esse forum*. Da igitur nobis locum construendi civitatem in loco, qui tibi placuerit“. Man sieht, gegründet wird Lübeck wesentlich in Concurrenz mit Bardewik, sicher auf den Grundlagen des dortigen Marktrechts oder *wikbelds*, überwiegend endlich von *institores* oder *mercatores*. Auch sind diese in der Lage im Verlauf weniger Jahre mit Verlassung ihrer *edificia* erst von der Elbestadt nach Lübeck und dann von Lübeck wieder anderswohin überzusiedeln. Das sind Verhältnisse, wie sie unserer Auffassung einer solchen *to wikbelde* ausgebauten Stadt — und diess bestand ja zu Lübeck — vollständig entsprechen.

Wie aber — das war unsere Frage — verhält es sich mit dem Marktrecht des Platzes? Es ist nicht vom König verliehen; das *forum*, kann man sagen, erwächst auf dem Boden des *wikbeldes* von selbst. Und zwar nicht nur, wie Helmold ebenda 76 unterscheidet, für „*ea tantum que ad cibum pertinent*“, sondern auch für die „*mercimonia*“. Aber der Herzog hat das Recht, dieses Marktrecht aufzuheben oder vielleicht nur zu begrenzen? Heinrich verbietet in Lübeck allen Handel ausser den Lebensmittelhandel, „*mandavit, ne de cetero haberetur forum Lubike nec esset facultas emendi sive vendendi, nisi ea tantum que ad cibum pertinent. Et iussit mercimonia transferri Bardewich*“. Es ist als hätte man Fälle diesem ähnlich im Auge gehabt, wenn kaiserliche Marktverleihungen des 11. Jahrhunderts das Recht übertragen: *liberum iudicium, sine ducum, comitum omniumque iudicarium potestatum contradictione*¹⁾. Aber wie weit reichte dieses Recht? Steht es nicht hiermit in Zusammenhang, dass der Herzog den kauf-

¹⁾ Urkunde Heinrichs IV. in *Monumenta Boica* XXIX a. S. 161.

männischen Lebensmittelmarkt nicht verbietet und dass das *iudicium de victualibus*, das burmal mit seiner Maass- und Gewichtscntrolle, eben unweigerlich zunächst dem Bauermeister gehörte, wenn nicht königliche Verleihung es den Kaufleuten übertrug? Es mag nicht ältere Ueberlieferung, sondern eine zutreffende Vermuthung sein, wenn Detmar unter dem Jahr 1163 die Erzählung Helmolds dahin ergänzt, dass er sagt, vor der Verleihung der herzoglichen Privilegien: „do weren to Lubeke nicht den buremeystere, de helden dat dink so rechte als in eneme dorpe“, aber ebenso verkehrt ist es, wenn er meint, bis dahin hätten „jarmarkete“ bestanden, die durch Verleihung eines Wochenmarkts vergangen seien. Er wollte offenbar die ihm auffallende Beobachtung, dass Lübeck grosse Jahresmessen fehlten, durch diese Annahme erklären. Die wirkliche Erklärung ist aber eben die, dass hier auf Grund des wikkeldes unter Bauermeistern eine grosse mercantile Bildung angesetzt hatte, die, nachdem ihr der Schutz des Herzogs gesichert war, sofort mächtig aufblühte.

Ueber die Verleihungen, durch die Heinrich diese Entwicklung mit so grossem Erfolg zu fördern suchte, ist später zu sprechen. Hier kommen dieselben nur für uns in Betracht, insofern wir die Stellung der herzoglichen Gewalt zu dem wikkelde oder Sächsischen Marktrecht daraus erkennen können. Am bezeichnendsten und wichtigsten erscheint mir in dieser Beziehung der Verzicht des Herzogs Heinrich auf die Erhebung der hansa sowohl von den Lübeckern „per totum ducatum Saxoniae“, sowie aller „Rutheni, Gothi, Normanni et cetera gentes orientales“ in Lübeck selbst, wie Friedrich I. ihn in seiner Bestätigung jener Privilegien wiederholt¹⁾. Die Urkunde fährt nach dieser letzten Bewilligung fort: *Item mercatores cuiuscunque regni cuiuscunque civitatis huc veniant, vendant et emant libere, tantum theloneum debitum solvant*“, sie spricht also eben dieselbe Handelsfreiheit durch Aufhebung der Hansa allen übrigen Kaufleuten zu, wie den vorhergenannten *gentes orientales*. Diese Erklärung entspricht der Bedeutung der hansa, die wir früher für spätere Zeiten nach-

¹⁾ Ueber den Umfang des Privilegs Heinrichs in dem Text der Urkunde Friedrichs vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 33 ff.

wiesen; mit ihr wird gegen eine bestimmte Zahlung das Recht verliehen „zu wägen“, d. h. sich überhaupt am Verkehr zu betheiligen. Darnach giebt die Befreiung von ihr vollkommene Verkehrsfreiheit. Es entspricht aber die Urkunde des 12. Jahrhunderts auch darin den Thatsachen der späteren, dass die Verleihung der Hansa und also auch die Befreiung von ihr vom Herzog ausgeht.

Konnte, wie wir hieraus schliessen müssen, der Herzog also auch bei wikbelde die Verkehrsberechtigung von der Verleihung der hansa an jeden einzelnen Kaufmann abhängig machen, so lag eben darin die Beschränkung jener ungebundenen Freiheit gegenüber, sich durch Erwerbung einer Wurt im wikbelde eine Stelle auf dem Markt zu erwerben und von ihr aus sich als Handwerker oder Kaufmann an dem Umsatz desselben zu betheiligen.

Dieses Recht des Herzogs entspricht klar und deutlich dem anderen, einem to wikbelde angelegten Markt das *ius vendendi et emendi* bis zur Grenze seines Bauerschaftsrechts zu nehmen. Alles zusammengefasst ergeben sich folgende Hauptinstitute des Sächsischen Verkehrs.

Jeder sächsischen Bauerschaft stand, wie wahrscheinlich jeder deutschen bäuerlichen Gemeinde, das Recht zu, durch ihre Gemeindebehörde — in Sachsen den Bauermeister oder Bauerrichter — die Controlle über Maass und Gewicht für den Verkehr in heimischen Producten ausüben zu lassen und für fremde Händler in besonders festgestellten Zeiten einen Marktfrieden zu gestatten.

Dieselbe Verfassung kam zunächst auch für diejenigen Plätze zur Anwendung, welche als eigentliche Marktorte das *ius fori* oder wikbelde besaßen.

Sie unterschieden sich jedenfalls aber von der gewöhnlichen Bauerschaft durch das Recht, wonach die Erwerbung einzelner Wurtten zu Kauf- oder Baustellen gegen einen erblichen Zins ohne irgend eine hofrechtliche Verpflichtung möglich war. Dieses Recht schuf gewissermassen zwischen den Grundeigenthümern einen Kern kaufmännischer Ansiedelungen und räumte ein Haupthinderniss für die Entwicklung des Verkehrs weg. Wie in jeder Bauerschaft, so konnte aber auch in solchen Gemeinden für den Inhaber der to wikbelde er-

worbenen Wurten seitens des Herzogs oder des Grafen der Verkehr verboten oder von der Verleihung der hansa abhängig gemacht werden. Unumgänglich war das letztere nicht: aber dass Heinrich der Löwe Lübeck und seinem wikbelde gegenüber ausdrücklich darauf verzichtet, zeigt, dass er das Recht dazu hatte, dass es aber auch Orte mit wikbelde gab, die sich in voller Freiheit des Verkehrs einfach aus der Bauerschaftsverfassung heraus entwickelten. Die Gilde ist in ihrer Bedeutung für den altsächsischen Verkehr erst dem wikbelde gegenüber vollständig zu verstehen. Doch ist bei der Betrachtung dieses Verhältnisses eine wichtige Thatsache nicht zu übersehen: die geringe Anzahl der sächsischen Handelsplätze, deren Organisation to wikbelde in die frühere Periode hinaufreicht, von der wir sprechen.

„Wie Soest“, sagt Seibertz, „so wurden alle unsere westfälischen Städte auf alten Haupthöfen gegründet, die mit den dazu gehörigen Bauerhöfen gewöhnlich eine Villa, später Dorf genannt, bildeten.“ Aber die systematischen Anlagen, deren zwei er schildert, beginnen im Herzogthum Westfalen erst seit der Staufischen Zeit, nur Horhusen (Niedermarsberg), Soest und Medebach stammen aus der früheren Periode¹⁾. Bekanntlich ist ja auch für das übrige Sachsen das Verhältniss wesentlich dasselbe, neben den Marktgründungen der Ottonen und Salier, wie hier Horhusen, stehen überall die Plätze ohne Gründungsurkunde, wie hier Soest, und neben ihm Dortmund, Bardewik, Münster mit einem uralten, von selbst gleichsam entwickelten Verkehr.

Dieser Sachlage gegenüber müssen wir auf einen thatsächlichen Nachweis der einzelnen Entwicklungen von vornherein verzichten, ja es muss die Frage sich aufdrängen, ob überhaupt hansa, wikbelde und Gilde schon vor dem 12. Jahrhundert, wo sie überhaupt oder von Neuem zuerst erwähnt werden, existirten. Mir ist das nicht zweifelhaft.

Allerdings kommt auch hier das Eigenthümliche unseres Quellenbestandes in Betracht, der Reichthum und die Vollständigkeit der Karolingischen, die verhältnissmässige Beschränktheit der Ottonischen und Salischen Denkmäler.

¹⁾ Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen III, S. 163 f. und 428.

Das Nichtvorkommen einzelner Institute bei den Karolingern, ihr Vorkommen bei den Ottonen beweist wohl nur für ihre erst spätere Entstehung, wie das bei Burggrafschaft und Königsstadt der Fall war. Ebenso beweist die Nichterwähnung unter den Ottonen und Saliern nicht gegen die Existenz von Einrichtungen, die früher oder später wieder genannt werden, wie die Gilden.

Damit ist aber auch wenigstens die Möglichkeit nahe gelegt, dass Bildungen, die unter den Karolingern, Ottonen und Saliern noch nicht hervortreten, aber in der Mitte des 12. Jahrhunderts vollkommen ausgestaltet erscheinen, nach den Karolingern entstanden und sich unerwähnt zu der Stufe entwickelten, die sie in diesem Jahrhundert erreicht haben, wie das wikbelde und die hansa.

Ist aber auch nicht festzustellen, wie das geschah und wie im einzelnen Fall sich das gegenseitige Verhältniss dieser Bildungen festsetzte, so gehört es eben zu der eigenthümlichen Entwicklung des Sächsischen Handels, dass er auf diesem wesentlich continentalen Boden hinter dem langgestreckten Friesischen Küstensaum binnen im Lande seine eignen Organe und Grundlagen hervorbringt, durch die ihm dann die Stellung erreichbar ward, die er in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts schon erreicht hatte.

Es wird jedenfalls zur lebendigeren Auffassung dieser Geschichte dienlich sein, sich die möglichen Combinationen zu vergegenwärtigen, die hier eintreten konnten.

Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, dass Gilde und Wikbeld unabhängig von einander sich bilden und bestehen konnten.

Eben weil dem so war, ist der geringe Bestand solcher für den Handel to wikbelde organisirten Plätze kein unmittelbarer Beweis für die Seltenheit mercantiler Mittelpunkte. Auch die Gildeverfassung konnte genügen, um in einer Gemeinde den Verkehrselementen Sicherheit und Freiheit der Bewegung nach innen und aussen zu verschaffen. Sie war auf diesem Sächsischen Boden, soweit wir sehen, ein Product vollkommen unabhängiger und selbständiger Organisation. Ich möchte sagen, diese zu festem Schutz und genossenschaftlichem Recht geschlossenen Vereinigungen entsprechen einer Zeit, in

der die Gemeinde to wikbelde überhaupt noch nicht bestand. Erst nachdem in der Gilde kaufmännische Interessen und Mittel die hinreichende Bedeutung gewonnen, konnte als Folge davon wenigstens jene Verleihungsform der Wurten eben für die Verkehrsplätze zweckmässig erscheinen.

Die Ausbildung dieser Verleihungsform war dann entweder ein Zugeständniss der alten Bauerschaft an die kaufmännische Gilde oder eine Entwicklung, durch welche der Grundbesitz auch seinerseits an dem Aufblühen des Handels sich vortheilhaft zu betheiligen versuchte.

Immer aber ergaben sich dadurch für die Gemeinde selbst neue Verhältnisse.

Neben den alten Grundeigenthümern, freien oder hofrechtlichen, erstand entweder eine einfache gilda mercatorum oder es bildete sich zunächst aus den to wikbelde angesiedelten mercatores ein besonderes Element aus, das des Schutzes der Gemeinde genoss, auf deren Boden es erwachsen, an politischer Berechtigung der alten Bauerschaft untergeordnet, wenn auch persönlich und dinglich frei.

Diese mercatores konnten sich aber nun auch für sich zur Gilde zusammenschliessen, die allmählig alle Gewerbe-genossen vereinigte und über sie eine Controlle und eine auf Vereinbarung beruhende Gerichtsbarkeit beanspruchte und durchführte.

Daneben steht die andere Möglichkeit, dass sowohl diejenigen, die to wikbelde verleihen, also die Eigenthümer, wie die, welche leihen, also die mercatores, auf Grund des gemeinsamen Interesses in einer Gilde vereinigt und deshalb um so leichter die Controlle des Verkehrs seiner zunehmenden Ausbildung entsprechend weiter entwickelten. Dass es in Soest, Münster, Dortmund, Groningen solche Grundeigenthümer dem Kaufmann gegenüber gab, ist eine sichere historische Thatsache, die Reichsleute und Erbgessenen zu Dortmund, die Erbmänner zu Münster, die grossen Dienstmannengeschlechter zu Soest und einzelne solcher Familien zu Groningen zeugen dafür noch in späterer Zeit. Ebenso sicher ist die Annahme, dass an allen diesen Plätzen schon vor dem 12. Jahrhundert eine kaufmännische Bevölkerung bestand, aber wie weit und in welcher jener verschiedenen Formen sich in jenen Orten

und an so manchem andern diese Elemente verbanden, darüber fehlt uns jeder sichere Nachweis.

Das aber ist klar, dass das Recht der Hansa für diese Verhältnisse von der grössten Bedeutung sein konnte.

Es ist für die Geschichte des Sächsischen Handels bezeichnend, dass dasselbe im 12. Jahrhundert als ein klares und unbestrittenes Recht der Englischen Könige erscheint, dass es dagegen auf dem Continent nie als ein von den Königen unmittelbar verliehenes genannt wird.

Die Grafen von Flandern und Heinrich der Löwe als Herzog verleihen es und befreien davon; für das deutsche Königthum scheint es nicht vorhanden bis zu der Urkunde, in der Friedrich I. die Verfügungen Heinrichs für Lübeck bestätigt. In England ward es im 12. Jahrhundert den heimischen Plätzen mit der Kaufgilde verliehen, den auswärtigen Gilden zu eigner Verleihung zugestanden, in Deutschland trafen wir es Jahrhunderte später ebenso an heimische Gilden verliehen zu Göttingen und Menden und hier zum Schutz des eignen Markts verworhet, in Hamburg und Lübeck wie in Groningen und den Flandrischen Städten für die überseeischen Plätze erworben und angewandt.

Daraus, dass Heinrich der Löwe die Lübecker in seinem ganzen Herzogthum Sachsen von der Hansa frei erklärt, folgt, dass sie damals an dessen Binnenmärkten in Gebrauch war. Aber wir wissen nicht, ob der Herzog selbst das Recht verlieh, die Abgabe erhob oder ob sie schon damals wie in England in einer engen Verbindung mit der Gilde stand.

Freilich muss das als wahrscheinlich erscheinen, wenn man erwägt, dass die Ausübung des Hansarechts durch die Gilde in Göttingen wie in Groningen und Menden sicher nicht aus den späteren Jahrhunderten stammte, sondern aus einer Zeit, wo die Stellung der Gilden noch nicht durch die Rathsverfassung beeinträchtigt und beengt war.

Dann aber war die Beleihung dieser Sächsischen ganz selbständigen Gilde mit der Hansa ein Act wesentlich verschieden von dem, durch welchen Heinrich II. und Richard von England zugleich Gilde und Hansa zugestanden. Es war die Anerkennung einer an sich unabhängigen Genossenschaft seitens der herzoglichen Gewalt. Es ist zu bedauern, dass

wir nicht wissen, ob Heinrich der Löwe irgendwo eine solche Verleihung vorgenommen. Wir vermuthen nur, dass sie zu seiner Zeit schon bestanden, und dürfen sagen, dass er in Lübeck keine Gilde vorfand, die er mit der Hansa hätte beileihen können. Wo aber thatsächlich die Gilde im Besitz dieses Rechts und dieser Einnahme war, da musste sie unzweifelhaft die dominirende Gewalt des Platzes sein; wo die übrige Gemeinde sie hatte, da diese.

Es wäre für die vollständige Beurtheilung dieser Sächsischen Dinge von grosser Wichtigkeit, wenn wir endlich klar stellen könnten, ob das Handelsverbot, das Heinrich gegen den neuen Markt Adolfs II. erliess, ein gesetzlicher Act herzoglichen Amtes oder eine einfache Gewaltmaassregel war.

Soviel ich weiss, kommt eine gleiche Maassregel in der deutschen Geschichte kaum vor¹⁾.

Ist das Recht der hansa unzweifelhaft das der Zulassung zum Verkehr, so erscheint es natürlich, dass sich damit andererseits auch das Recht des Verbots verbindet. Und ist die herzogliche Gewalt hier in Sachsen ganz sicher aus der markgräflichen Gewalt erwachsen, so lässt sich die Vermuthung nicht abweisen, dass zu einer Zeit, wo Karl der Grosse die bekannten Beschränkungen der Grenzmärkte verfügte, er den Markgrafen überhaupt die Befugniss übertrug, den Gesamtverkehr selbstständig zu reguliren. War damit nicht eine solche Befugniss zum Marktverbot wie zur Marktgestattung unumgänglich in die Hände der Markgrafen und damit ihrer Nachfolger der Herzoge gelegt?

Wir verlassen diese vielfach unklaren Verhältnisse. Deutlicher und bestimmter stehen den Sächsischen Instituten die der allgemeinen kaiserlichen Verwaltung gegenüber. Es kommt hier nur noch darauf an, ihre Bedeutung im Gegensatz zu jenen und in der Berührung mit ihnen klarzustellen, d. h. den Einfluss nachzuweisen, welchen die Königstädte und die Tag- und Jahresmärkte der Sächsischen Könige auf die alten mercantilen Einrichtungen des Stammes haben konnten oder hatten.

Sowohl das Markt- als das Kaufmannsrecht waren, wie wir nachzuweisen versuchten, wesentlich Producte der könig-

¹⁾ Am Rande von Nitzschs Hand „München?“. A. d. H.

lichen Verwaltung, Resultate der Maassregeln, zu denen die Nothstände des 9. und des Anfangs des 10. Jahrhunderts gedrängt hatten.

Auf beiden Seiten ist der Begriff des Kaufmanns noch gleich weit, in Sachsen und ausserhalb desselben umfasste er alle am Verkehr Betheiligten. Auf beiden Seiten erscheint derselbe persönlich frei: ist er das durch die Lockerung der königlichen Verwaltung am Rhein und Donau immer mehr und in immer grösserem Umfang geworden, so ist er es in Sachsen jedenfalls seiner überwiegenden Mehrheit nach immer gewesen.

Aber der mercator oder institor urbis regalis ist doch unzweifelhaft erwachsen und erstarkt in und mit der urbs regalis, wie man sich ihre Verfassung auch denken mag; sein Markt und die Strassen zu ihm sind durch des Königs Frieden für den Geschäftsmann im weitesten Umfang geschützt; der König oder der von ihm Beliehene, nicht irgend ein privater Grundeigenthümer bezieht den Zins von der Verkaufsstelle; aber die Gerichtsbarkeit über den Lebensmittelverkauf ist in den Händen des Kaufmanns selbst, die weitere Marktgerichtsbarkeit ist unbedingt Ausfluss der königlichen Gewalt. Und eben dieses Königthum sichert ihm am eignen Markt vielleicht, wenn wir recht vermutheten, das Stapelrecht, den Ausschluss des Fremden vom täglichen Markt, sicher die vollkommene Freiheit aller Jahresmärkte und die Zollfreiheit im ganzen Reich, in England jenseits des Meers den Schutz des dortigen Königthums.

Der Königskaufmann kennt, soweit wir sehen, keine Schutzgemeinschaft, weil er keine braucht, der Sächsische Kaufmann bedarf ihrer, weil er wesentlich auf sich selbst gestellt ist. Allerdings sind wir über die Verfassung der Sächsischen Wik, wenn es eine solche gab, fast ohne jede Nachricht, nur eben jenes spätere wikbelde zeigt uns ein Institut derselben. Was aber dem Sächsischen Kaufmann unter den Ottonen ausser dem königlichen Schutz jedenfalls auch fehlte, das war das Gefühl der Zusammengehörigkeit grosser Interessen, mit dem jenen schon seine Stellung an den grossen Wasserstrassen des Westens und Südens und ihren Märkten auch dann erfüllen musste, als die Bande der königlichen Verwaltung sich für ihn lockerten.

Es ist eine interessante Frage, wie weit überhaupt der mercator urbis regalis zu Anfang der Ottonischen Zeit nach Sachsen hineinreichte. Gab es in den kleinen Burgstädten des Ostens wie Scheidungen, Grone u. a. überhaupt eine kaufmännische Bevölkerung, oder haben wir sie uns im Gegensatz zu den westlichen nur als Mittelpunkte bäuerlichen Lebens zu denken, wie das unter den spätern Städten z. B. Rothenburg so entschieden war und blieb? Da die negotiatores de Quedlinburg erst unter Konrad II. die Rechte erhielten, die ihnen Heinrich III. nach dem Vorbild derer von Magdeburg und Goslar bestätigt¹⁾, so liegt die Vermuthung nahe, dass auch dort erst nach der Stiftung des Klosters sich ein irgend bedeutender Verkehr ausgebildet hatte.

Am frühesten, bedeutendsten und deutlichsten erscheint ein königlicher Markt auf Sächsischem Boden in einer urbs regalis zu Dortmund, dessen praefectus schon in den Kriegen Ottos I. genannt wird²⁾.

Dieser Mittelpunkt eines ganzen Kreises von Königshöfen, den rheinischen Märkten nahe, lag gleichsam auf dem Grenzgebiet, auf dem sich der östliche und westliche Verkehr berührte. Ehe die Kaufleute von Bremen, Magdeburg und Goslar denen der Königstädte gleichgestellt wurden, war es vielleicht der östlichste Punkt, bis zu dem die Organisation des Königskaufmanns, der südwestlichste, bis zu dem die Institute des Sächsischen sich vorgeschoben hatten, wenn nicht die Gilde, die wir später hier treffen, erst später entstand.

Wir berühren damit die Frage, die sich auf dem Boden dieser Untersuchung überall erhebt und die, wie unser Material bis jetzt beschaffen, nie vollständig zu lösen sein wird: es ist die nach der Priorität der Markt- oder Gildeverfassung an den einzelnen Plätzen.

Das ergibt die Betrachtung der Institute an sich, dass nach der Uebertragung jenes königlichen Schutzes an die Kaufleute eines Platzes die Veranlassung zur Bildung einer

¹⁾ Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 352 A. 1. — ²⁾ Widukind II, 15. Die Zweifel Stumpfs Reg. Nr. 308 an der Echtheit der Urkunde Ottos I. für Horhusen von 962, in der Dortmunds erwähnt wird und die Waitz a. a. O. verwirft, sind durch Ficker, Beitr. § 270 jedenfalls wieder in Frage gestellt.

Kaufgilde weit geringer war, als vor derselben und dass daher, wo sich an solchen privilegierten Märkten Spuren einer solchen später finden, die grössere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sie früher entstand und nach jener königlichen Schutzverleihung sich behauptete.

Dass ein königliches Privileg den Kaufleuten eines Orts auch trotz und neben ihrer Gildeverfassung erwünscht sein konnte, ergibt sich auch daraus, dass wir am Anfang des 11. Jahrhunderts an ganz verschiedenen Orten Kaufmannsgenossenschaften finden, die ihre Rechtsansprüche durch die Behauptung königlicher Verleihung zu sichern suchen. Die Gilde, die Alpert (de div. temp. II, 20) zu Tiel erwähnt, führte nach seinem Bericht ihre Gerichtsbarkeit auf eine Karta eines Kaisers zurück. Die mercatores oder cives forenses zu Halberstadt, seit Ende des 10. Jahrhunderts im Besitz einer gemeinsamen Weide, die vielleicht ebenso lange als ius mercatorum die censura et mensura stipendiorum carnalium und die Handelsgerichtsbarkeit besaßen, offenbar die spätere Kaufgilde in ihrer ältesten Fassung, führten diese Rechte 1063 auf kaiserliche Privilegien, 1105 auf die 'mündlichen' (verbo) Verleihungen ihrer Bischöfe zurück¹⁾.

Dass es sich hier nicht um das Recht der mercatores urbium regalium handelt, ergibt sich schon daraus, dass Heinrich IV., der diese vorgeblichen 'privilegia ab antecessoribus nostris . . . concessa' bestätigte, die sonst darin enthaltene Zollfreiheit als etwas Neues 'insuper' hinzufügt; dass diese privilegia aber überhaupt nicht vorhanden, geht daraus hervor, dass sie wohl in den Wiederholungen der Urkunde von 1108 und 1196 mit denselben Worten erwähnt werden, dass aber 1105, wie oben bemerkt, für die iura et statuta civilia nur die mündlichen Erklärungen der Bischöfe erwähnt werden, die sie 'ipsis verbo tantum confirmantes tradiderunt' verliehen oder bestätigten? Man sieht, die statuta sind da, wie der Besitz der alten Weiden; für die kirchenrechtlichen Ordnungen der Genossenschaft fehlt noch heute die Urkunde Burkharts II. nicht²⁾, aber für jene anderen weltlichen führte man bald die kaiserliche, bald die bischöfliche Verleihung an, die man doch nicht

¹⁾ Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt I. N. 1. 3. 5. 9. —

²⁾ a. a. O. Band I N. 2,

hatte, weil man sie auf die eine oder andere Weise gegen Angriffe zu sichern wünschte.

War dem aber so, so ergibt sich daraus, dass nach der Auffassung der Zeit, das Recht der *mercatores urbium regali-um* oder wie sonst die königliche Verleihung gefasst sein mochte, den Bestand der Gilde keineswegs in Frage stellte, oder sagen wir, dass auch eine Kaufgilde diese Rechte erwerben konnte.

Ja, wenn die Halberstädter *mercatores* sich von Heinrich IV. nur die Zollfreiheit hinzuverleihen liessen und ausserdem sich mit einer allgemeinen Bestätigung des schon Vorhandenen zufrieden gaben, so wird man auch daraus schliessen dürfen, dass sich die Rechte des Königskaufmanns von ihren eigenen *iura civilia* nur eben durch dies Zollprivileg unterscheiden.

Hatte die Gilde sich erst nur als Schutz- und Rechtsgenossenschaft constituirt, so war auch die Verleihung des *iudicium de victualibus* für sie von Wichtigkeit, wie die Quedlinburger *mercatores* es nach dem Rechte der Kaufleute von Goslar und Magdeburg mit der Zollfreiheit 1038 erhielten¹⁾; besass sie schon wie die Halberstädter *omnis censura et mensura stipendiorum carnalium*, so brauchte sie von jenen Rechten nur noch die Zollfreiheit. Es wäre sehr erwünscht, wenn wir solche Verhältnisse überhaupt irgendwo in unsrer Periode, d. h. vor 1070, genauer verfolgen könnten. Wenn aber dies eben unmöglich, so möchte ich nur das urgiren, dass bei der häufigen Verleihung königlicher Markt- und Kaufmannsprivilegien dieselben damals schon in Norddeutschland vielfach Orten zu Theil werden konnten, an denen andere einheimische Verkehrsinstitute bestanden, und dass es das Wahrscheinlichere ist, dass diese jenen, als dass jene diesen an dem einzelnen Platze vorhergingen.

Wenn wir uns nach den später zu Tage tretenden Spuren das Gebiet der Gilde und Hanse von Flandern die Binnengebiete entlang bis an die Elbe, rechts und links vom Rhein vergegenwärtigen, so erscheint das Rheingebiet mit seinen Königsmärkten und Königskaufleuten im weiten Bogen davon umschlossen und Köln als der wichtigste Rheinische Markt, an

¹⁾ Ministerialität und Bürgerthum S. 187 f.

dem sich der Verkehr jener weitgedehnten Zone und des Rheinischen Mittellandes wie nach einem Naturgesetz be-
rührten.

Dem entspricht, meine ich, jene merkwürdige und räthsel-
hafte Mischung, in der wir hier die verschiedenen Bildungen,
von welchen bisher gesprochen, zum Theil in unklaren Trüm-
mern durcheinander geschoben finden.

In der Zeit, die wir hier betrachten, bestanden unzweifel-
haft noch die alten grossen Jahresmärkte und das Burggrafent-
amt und seine Marktpolizei; neben der alten Stadt, zwischen
ihren Mauern und dem Rhein rivalisirten die Bauernschaften
und die grossen Stifter in der Erwerbung und Ausbeutung der
Marktstätten des Inselmarkts, auf dem der Grosshändler neben
dem Handwerker verkehrte. Noch war auch hier die Scheidung
zwischen diesem und jenem nicht erfolgt, da beide noch im
folgenden Jahrhundert in der *gilda mercatorum* vereinigt er-
scheinen. Der Aufstand von 1075 aber zeigt die zunehmende
Selbständigkeit dieses gemeinen Kaufmanns den verschiedenen
Hofrechten, vor allen dem erzbischöflichen gegenüber.

Mitten in diesen Verhältnissen entstand oder bestand
schon die südlichste Gilde am Rhein, eine selbständige kauf-
männische Genossenschaft Sächsischer Art und Herkunft, wie
sie weder die oberrheinischen noch die Donaumärkte kannten.

Wurde damals schon in allen Rheinischen Bischofstädten,
woran ich nicht zweifle, die Hof- und Heersteuer von allen
Handeltreibenden¹⁾ erhoben und begann in ihr gleichsam die
Finanzkraft der Städte zuerst sich wirksam zu zeigen, so war
dies, möchte ich sagen, ein Rheinisches Motiv für die genossen-
schaftliche Vereinigung dieser Kräfte, aber daneben steht,
wenn man so sagen will, das rein mercantile Sächsische. Die
Gilde war die Vereinigungsform, von der aus die Verbindung
zwischen der Handelsgerichtsbarkeit daheim und jenseits des
Meeres dieser aufstrebenden und erwerbdurstigen Kaufmann-
schaft ermöglicht wurde. Eben dass sie das war, gab dieser
Verbindung der handelnden und deshalb steuernden Bürger
an diesem halbmaritimen Platz ihre besondere Bedeutung.

¹⁾ Ministerialität und Bürgerthum S. 225 ff.

Wir stehen hier am Ende dieser Reihe von Untersuchungen, Vermuthungen und Auseinandersetzungen. Die gewonnenen Resultate sind weder so vollständig, noch namentlich so sicher, wie wir wünschen möchten.

Aber gewisse Hauptzüge und Thatsachen scheinen uns doch gewonnen, der Charakter sowie der Gegensatz einer Reihe von Instituten, die für die norddeutsche Handelsgeschichte und damit für die Geschichte des deutschen Bürgerthums wichtig sind.

Die zweite Hälfte der Regierung Heinrichs IV., so arm, wie wir oben sagten, an Marktgründungen, ist erfüllt von grossen tiefgehenden Bewegungen, die allen Richtungen des nationalen Lebens ein neues Tempo, zum Theil auch neue Ziele gab.

Wir treten an den zweiten Theil unsrer Aufgabe heran und versuchen, einmal die treibenden Kräfte und den Zusammenhang dieser Bewegungen nachzuweisen, dann aber festzustellen, wie sie eben jene oft erwähnten Institute, das Recht des Markts, des Kaufmanns, der Gilde und der Hanse beeinflussen oder neue Bildungen diesen alten hinzufügen mussten.

II.

Zur Geschichte des sg. magdeburger Lehnrechts.

Von

Herrn Professor Dr. iur. **Wilhelm von Brünneck**
in Halle a/S.

Die Kulmer Handfeste vom 28. December 1233 machte in den Städten Kulm und Thorn das magdeburgische Recht zur Grundlage der Rechtspflege¹⁾. Mit der weiteren Verbreitung des kulmischen Rechts erlangte zugleich das magdeburger Recht

¹⁾ Aeltestes Privilegium Art. 4 „Statuimus autem in eisdem civitatibus iura Magdeburgensia in omnibus sententiis imperpetuum servari“ (Preuss. Urkundenbuch I Nr. 105).